



Kanton Zürich
Baudirektion

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 52 397 70 70, www.fjv.zh.ch

31. März 2017
1/35

Kantonales Jagdgesetz (JG)

(Vernehmlassungsvorlage)

Begleitbericht

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage	S. 1
B. Revisionsbedarf	S. 2
C. Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs	S. 3
D. Die wichtigsten Änderungen	S. 4
E. Auswirkungen	S. 5
F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	S. 7

A. Ausgangslage

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz¹ (nachfolgend: **JG**) datiert vom 12. Mai 1929 und ist damit eines der ältesten Gesetze des Kantons Zürich. Rund ein Dutzend Mal sind (meist kleinere) Anpassungen vorgenommen worden. Auch nach Erlass des Bundesjagdgesetzes im Jahre 1986² (nachfolgend: **JSG**) ist keine umfassende Revision erfolgt. Mittlerweile genügt das JG in verschiedener Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Gemäss Art. 79 BV legt der Bund die Grundsätze über die Ausübung der Jagd fest, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der wild lebenden Säugetiere und der Vögel. Die Vorgaben des JSG sind in einigen Bereichen sehr detailliert (jagdbare Arten, Schonzeiten, verbotene Hilfsmittel usw.). In andern Bereichen räumt es den Kantonen weitgehende Kompetenzen ein (Festlegung des Jagdsystems und des Jagdgebietes, die Regelung des ge-

¹ LS 922.1.

² Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), SR 922.0.

samten Jagdbetriebs, Wildschadenregelung usw.). Das JSG und die dazugehörige Jagdverordnung (nachfolgend **JSV**)³ sind in den letzten Jahren mehrfach und weitgehend angepasst worden, was auch Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung verlangt.

B. Revisionsbedarf

Neben den bundesrechtlichen haben sich auch die tatsächlichen Rahmenbedingungen geändert. So haben sich die Artenvorkommen und die Wildtierbestände im Kanton Zürich merklich verändert. Die Wiederansiedlung oder Einwanderung heimischer sowie die Einwanderung nicht heimischer Wildtierarten bringen neue Herausforderungen im Umgang mit diesen. Mit der zunehmenden Verbreitung von Rot- und Schwarzwild beispielsweise, aber auch mit dem vermehrten Vorkommen von geschützten Arten (z.B. Biber) und Neozoen verändern sich die Aufgaben der Jagdgesellschaften und der Jagdverwaltung. Die Zunahme insbesondere des Schwarzwildbestandes in den letzten 20 Jahren erfordert neue, dynamischere Jagdmethoden, um diese Wildbestände effizient regulieren zu können. Die Bestandesentwicklung der Rothirsche wird weitere Veränderungen mit sich bringen.

Der Fokus des geltenden Jagdgesetzes liegt auf dem Rehwild als Hauptwildart. Das jagdliche Management ist weitgehend auf Stufe Revier delegiert und die Verantwortlichkeit obliegt den einzelnen Jagdgesellschaften. Raumgreifende, über die Kantonsgrenzen hinausreichende Bestände von Rot- oder Schwarzwild können nur koordiniert und revierübergreifend - teilweise sogar kantonsübergreifend - reguliert werden.

Der Aufwand für die Verhütung und Abgeltung von Wildschäden oder für die Bergung von Unfalltieren hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Obwohl mit der heutigen Regelung betreffend die Wildschaden-Abschätzung, Wildschaden-Entschädigung und Beteiligung der Jagdgesellschaften am Schaden grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht wurden, sind Anpassungen im Bereich der Bagatellschäden, dem Unterhalt von Abwehrmassnahmen oder der Beteiligung am monetären Schaden durch die Jagdgesellschaft notwendig. Die kontinuierliche Ausbreitung des Schwarzwildes hat die Situation massgeblich verändert. Die Schäden, die durch Rehe verursacht werden, machen heute nur noch einen marginalen Anteil der Gesamtschadensumme aus. Neu ist vermehrt mit Wildschäden verursacht durch den Biber und den Rothirsch zu rechnen.

Die Jagd hat sich in den vergangenen Jahrzehnten im Kanton Zürich stark gewandelt. Heute beinhaltet die Jagd einen umfassenden Leistungsauftrag der Öffentlichkeit. Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Land- und Forstwirtschaft gehören ebenso dazu wie der Auftrag, sich nachhaltig für Lebensräume, Biodiversität und Schadenverhütung einzusetzen. Das natürliche Umfeld der jagdbaren Tiere hat sich in den vergangenen Jahren drastisch verändert. Die zunehmende Fraktionierung der noch vorhandenen Wildlebensräume, die urbane Entwicklung, die stark gestiegene Mobilität und Freizeitaktivitäten der Bevölkerung zusammen mit der intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung führen zu starkem Druck auf die Lebensräume der Wildtiere. Die deutlich veränderte Waldbewirtschaftung, aber auch schwerwiegende Naturereignisse (Lothar, Borkenkäfer usw.) haben ihre Spuren hinterlassen. Für Wildtiere steht immer weniger ungestörter Lebensraum zur Verfügung, die verbleibenden Lebensräume werden isoliert. Der Erholungsdruck auf jene Lebensräume, in wel-

³ Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV), SR 922.01.

chen auch die jagdbaren Tiere leben, hat, speziell in den Agglomerationen Zürich und Winterthur, stark zugenommen. Die Jagd und die damit verbundenen Aufgaben im Dienste der Öffentlichkeit sind dementsprechend anspruchsvoller und zeitaufwändiger geworden.

Auch die Arten- und Lebensraumschutzbestimmungen des JG sind überholt. Der historische Gesetzgeber hat mit den Bestimmungen zum Vogelschutz und der Möglichkeit zur Schaffung von Naturschutzreservaten diejenigen Instrumentarien, wie sie heute das JSG, das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes⁴, auf kantonaler Ebene das Planungs- und Baugesetz⁵ vorsehen, vorweggenommen. Heute werden die Schutzbestimmungen weitgehend durch die genannten Erlasse abgedeckt. Die intensive Nutzung der verbleibenden Waldgebiete und Kulturlandschaften durch breite Nutzergruppen verlangen neue Schutzinstrumente.

Das JG entspricht auch in formeller Hinsicht (Gliederung, Detaillierungsgrad, redaktionell) nicht mehr den heutigen gesetzestechnischen Anforderungen.

Aufgrund dieser stark veränderten rechtlichen, jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist das fast 90jährige JG nicht mehr geeignet, die heutigen Anforderungen der Jagd und des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zweckmässig zu regeln. Aufgrund des grossen Anpassungsbedarfes ist eine Totalrevision unumgänglich.

C. Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs

Das JG umfasst sehr unterschiedliche Themenbereiche und berührt teilweise entgegengesetzte Interessen. Zur Erarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs hat die Baudirektion daher unter der Leitung der Fischerei- und Jagdverwaltung eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Entwurf wurde zweimal einer Begleitgruppe (Sounding-Board) mit Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Verbände vorgestellt und diskutiert:

- Bird Life Zürich
- Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich
- Jagdclub Zürich
- JagdZürich
- Pro Natura Zürich
- Stiftung Tier im Recht
- Verband Zürcher Forstpersonal
- Verein Zürcher Jagdaufsicht
- Waldwirtschaftsverband Zürich
- Zürcher Bauernverband
- Zürcher Tierschutz

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, SR 451.0.

⁵ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 7. September 1975, LS 700.1.

D. Die wichtigsten Änderungen

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist ein zeitgemässes, gut lesbares Jagdgesetz, das den verschiedenen Interessen angemessen Rechnung trägt. Das Gesetz soll an die neuen Vorgaben des Bundes in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht angepasst werden. Der Übersichtlichkeit halber folgt die Gliederung weitgehend jener des JSG. Die blosser Wiederholung bundesrechtlicher Bestimmungen wird konsequent vermieden. Im Hinblick auf eine sachgerechte Zuständigkeitszuweisung werden Detailregelungen soweit möglich auf Verordnungsebene delegiert.

In materieller Hinsicht sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

- Die Einteilung der **Jagdreviere** erfolgt neu durch den Kanton. Sie soll nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien erfolgen. Die betroffenen Gemeinden und Jagdgesellschaften werden angehört.
- Die Reviere werden anhand vorgegebener Kriterien zu einem festen Revierpreis durch den Kanton **vergeben**. Eine Versteigerung findet nicht mehr statt. Die Gemeinden werden vor der Vergabe angehört.
- Die Vorschriften über die **Jagdberechtigung**, deren interkantonale und internationale gegenseitige Anerkennung und den Ausschluss von der Jagd wurden den heutigen Gegebenheiten angepasst.
- Der **Treffsicherheitsnachweis** als Voraussetzung der Jagdberechtigung wird im Gesetz verankert.
- Die **jagdbetrieblichen Vorschriften** sind gestrafft und werden neu weitgehend in der Verordnung geregelt. Sie sollen einerseits eine effiziente und tierschutzgerechte Jagdausübung ermöglichen und eine nachhaltige jagdliche Nutzung der Wildbestände sicherstellen, andererseits soll die Jagd langfristig attraktiv bleiben, um auch künftig genügend Nachwuchs an Jägerinnen und Jäger zu finden - unter Beibehaltung einer hohen Qualität der Jagdausübung.
- Die Jagd soll weiterhin in grösstmöglicher **Eigenverantwortung der Jagdberechtigten** erfolgen. Dort, wo erhöhte oder untragbare Wildschäden auftreten, ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zu intensivieren und die notwendigen Massnahmen sind gemeinsam zu erarbeiten. Wildarten wie der Rothirsch können langfristig nur revierübergreifend nachhaltig reguliert werden, folglich ist auch die Jagd- und Abgangsplanung revierübergreifend vorzunehmen.
- Der durch das Wild verursachte Schaden soll auch künftig auf einem tragbaren Mass stabilisiert werden. Einerseits werden die Jagdgesellschaften künftig an den durch Wildschwein, Reh und Rotwild verursachten **Wildschäden** mit 25% beteiligt, andererseits wird deren maximale jährliche Beteiligung auf 50% des Pachtzinses beschränkt. Der Grundsatz «Schadenverhütung vor Schadenvergütung» hat weiterhin auch für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter Bestand. Künftig sollte es aber möglich sein, den Aufwand für

den Unterhalt von Schutzmassnahmen exponierter landwirtschaftlicher Kulturen zumindest teilweise zu entschädigen. Es werden Rechtsgrundlagen geschaffen, um dem Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen der Wildtiere und der gestiegenen räumlichen Nutzung mit griffigen Massnahmen zum **Arten- und Lebensraumschutz** gerecht zu werden. In besonders sensiblen Gebieten sollen Wildruhezonen ausgeschieden und bestehende Wildtierkorridore erhalten werden können. Die Fütterung von Wildtieren wird bis auf das massvolle Füttern von Vögeln verboten.

- Die jagdliche **Aus- und Weiterbildung** soll stärker gewichtet werden. Es gilt der Grundsatz, dass ohne jagdliche Ausbildung nicht mehr gejagt werden darf. Die bisherige Regelung, wonach Personen ohne jagdliche Ausbildung für bis zu sechs Tage im Jahr als Jagdgäste eingeladen werden können, wird gestrichen. Jagdberechtigte sollen zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichtet werden können. Die Aus- und Weiterbildung sowie die dazu notwendige Infrastruktur soll unterstützt werden können.
- Das System der **Jagdaufsicht** wird gestrafft. Künftig muss jede Jagdgesellschaft für ihr Revier mindestens eine Person zur Ausübung der Jagdaufsicht bezeichnen. Diese Personen haben eine spezifische Ausbildung zu absolvieren. Die Jagdaufsicht wird ermächtigt, für leichtere jagdliche Verstösse Ordnungsbussen auszustellen.

E. Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Pachtzinsen

Bisher wurden die Jagreviere zu einem festgelegten Mindestpachtzins öffentlich ausgeschrieben. Sofern sich mehrere Gesellschaften um die Pacht bewarben, wurden die Reviere im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung versteigert.

Die Versteigerung der Pachtreviere hat die Summe der Mindestpachtzinsen über die vergangenen acht Jahre jährlich um Fr. 15'900 überstiegen, was etwa 2% der gesamten Pachtzinssumme entspricht.

Werden die Jagdreviere zu einem festgelegten Preis (ohne Versteigerung) zugeschlagen, fallen diese Mehreinnahmen weg. Die Gesamtsumme der eingenommenen Pachtzinsen ändert sich durch das neue Vergabeverfahren aber nicht, da die Pachtzinssumme um die wegfallende Summe erhöht werden kann.

Wildschaden

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen. Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen. Entschädigungen sind insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Abwehrmassnahmen ergriffen worden sind.

In den vergangenen fünf Jagdjahren wurden durchschnittlich Wildschäden in der Höhe von Fr. 324'000 registriert. Von diesen Schäden wurden 86.6% durch Wildschweine und 13.4% durch Rabenkrähen, Fuchs, Dachs und Ringeltauben sowie Rothirsch und Biber verursacht.

Durch Rehwild verursachte Wildschäden machen insgesamt nur einen marginalen Anteil an der Gesamtschadenssumme aus.

Die Zürcher Jagdgesellschaften hatten von den gesamten Wildschäden durchschnittlich Fr. 69'000 selber zu bezahlen, was rund 21.2% des Schadens entspricht.

Der Gesetzesentwurf wird insgesamt keine Auswirkungen auf die Schadenhöhe haben. Die Beteiligung der Jagdgesellschaften wird einheitlich auf 25% des Wildschadens festgesetzt. Folglich könnte sich der durch die Jagdgesellschaften zu tragende Schaden um 3.80% erhöhen, was insgesamt etwa Fr. 12'300 entspricht. Um zu verhindern, dass einzelne Jagdgesellschaften durch diese Regelung übermässig belastet werden, wird die maximale jährliche Beteiligung auf 50% des jeweiligen Pachtzinses beschränkt.

Wildschadenverhütungsmassnahmen

In den Jahren 2015 und 2016 wurden für Wildschadenverhütungsmassnahmen in der offenen Flur Kostengutsprachen von insgesamt durchschnittlich Fr. 113'000 erteilt. Von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern effektiv abgerechnet wurden durchschnittlich Fr. 57'000.

Mit vorliegendem Entwurf wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge nicht nur für das Material der Verhütungsmassnahmen, sondern auch für deren Unterhalt auszurichten. Die abgerechnete Summe wird deshalb voraussichtlich etwa der Kostengutsprache entsprechen.

Jagdpassgebühren

Werden im Rahmen des erweiterten jagdlichen Gegenrechts nicht nur ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise, sondern auch ausserkantonale Jagdberechtigungen anerkannt, ist mit Mindereinnahmen in der Höhe von rund Fr. 20'000 zu rechnen.

2. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden waren bislang zuständig für die Verpachtung der Jagdreviere, insbesondere für die Durchführung der Versteigerung und die Auswahl der Jagdgesellschaft (§ 1 Abs. 2, §§ 6, 7 Abs. 1 JG), und sie hatten Parteistellung bei allfälligen Rekursverfahren. Die revierinterne Jagdaufsicht bedurfte der Zustimmung der jeweiligen Reviergemeinde (§ 53 Abs. 2 JG).

Die Gemeinden waren in erster Instanz zuständig für Entscheide betreffend die Festlegung der Reviergrenzen, Revierzusammenlegungen, Gebietsabtretungen und Streitigkeiten über den Jagdbetrieb (§§ 2 Abs. 1 und 2, 2^{bis} Abs. 1, 9 Abs. 4 und 5, 12 JG).

Im Zusammenhang mit dem Wechsel vom Modell der Versteigerung zu dem der öffentlichen Vergabe durch den Kanton und der Festlegung der Jagdreviere und Reviergrenzen nicht mehr primär nach Gemeindegrenzen, sondern nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien, werden die Gemeinden von diesen Aufgaben entlastet. Da eine gute Beziehung zwischen den Gemeinden und den Jagdgesellschaften gewährleistet bleiben soll, kommt den Gemeinden ein Anhörungsrecht bei der Festlegung der Jagdreviere, der Reviergrenzen und der Auswahl der Jagdgesellschaften zu (§§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 des Entwurfs). Die Jagdgesellschaften werden zudem verpflichtet, die Gemeinden jährlich über ihre jagdlichen Tätigkeiten zu informieren (§ 29).

Bisher wurde von den jährlich eingenommenen Pachtzinsen (insgesamt Fr. 785'000) 20% (Fr. 157'000) an die Gemeinden ausgerichtet, was Fr. 1.97 pro ha jagdbarer Fläche entspricht (§ 8 Abs. 1 JG). Aufgrund der vorgesehenen Entlastung der Gemeinden im Zusammenhang mit der Revierverpachtung entfällt diese Entschädigung.

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Der Titel des neuen Gesetzes soll neu kurz und knapp «Kantonales Jagdgesetz (JG)» lauten. Auf die Erwähnung des Vogelschutzes im Titel wird verzichtet. Stattdessen wird in § 1 klargestellt, dass das Gesetz nicht nur die Jagd, sondern auch den Schutz aller von Art. 2 JSG erfassten wildlebenden Säugetiere (Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltier und Eichhörnchen) und aller wildlebenden Vögel regelt. Im Folgenden sind unter dem Begriff Wildtiere diese Wildtierarten gemeint.

Art. 1 JSG nennt ausführlich die Zwecke, die mit der Jagdgesetzgebung erreicht werden sollen. Das kantonale Jagdgesetz ergänzt das JSG und verfolgt im Übrigen die gleichen Zwecke. Auf einen eigenen Zweckartikel kann deshalb verzichtet werden.

II. Jagd

1. Grundsatz

§ 2. Revierjagd

- 1 Der Kanton überträgt das Recht zur Ausübung der Jagd durch die Vergabe von Revieren an Jagdgesellschaften.
- 2 Die zuständige Direktion
 - a. legt die Jagdreviere insbesondere nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien fest,
 - b. bezeichnet die Jagd- und Nichtjagdgebiete,
 - c. kann Jagdgebiete zu anderen Zwecken ausscheiden,
 - d. legt die minimale Zahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft pro Revier fest.
- 3 Die Gemeinden und Jagdgesellschaften sind anzuhören.

Das Recht, wildlebende Säugetiere und Vögel jagdlich zu nutzen (Jagdregal), steht den Kantonen zu. Die Kantone können dieses Recht auf Dritte übertragen (mittels Revierjagd oder Patentjagd) oder es selber ausüben (Staatsjagd). Im Mittelland und in der Ostschweiz ist die Revierjagd, in der Romandie und den Gebirgskantonen die Patentjagd verbreitet. Bei der *Revierjagd* wird das Jagdrecht in einem bestimmten Gebiet in der Regel für acht Jahre gegen einen Pachtzins an eine Jagdgesellschaft vergeben. Das *Patentsystem* erlaubt Jagdberechtigten gegen eine Gebühr die Jagd –

mit Ausnahme der Schutzgebiete – auf dem ganzen Kantonsgebiet. 1974 hat der Kanton Genf als einziger Kanton die Jagd für Private abgeschafft; sie obliegt seither staatlichen Wildhütern.⁶

Im Kanton Zürich wird die Jagd seit 1929 im Reviersystem betrieben. Die Revierjagd wird der begrenzten und teilweise schwierig zu bejagenden Zürcher Kulturlandschaft besser gerecht als die Patentjagd. Mit einer achtjährigen Pachtdauer sind die Jägerinnen und Jäger bestens vertraut mit den Gegebenheiten ihres Reviers. Das Reviersystem hat sich seit bald 100 Jahren bewährt und soll beibehalten werden. Die Jagdgesellschaften erbringen in ihren Revieren beträchtliche Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit. Müsste der Kanton die Aufgaben der Jagd selbst durch staatliche Wildhüter erbringen, würde dies zu jährlichen Mehrkosten von mindestens 20 Millionen Franken führen.

Abs. 2: Die heutige Einteilung der einzelnen Jagdreviere ist über viele Jahrzehnte historisch gewachsen und entspricht grundsätzlich dem Gebiet der jeweiligen politischen Gemeinde (§ 2 Abs. 1 JG), was aus jagdlicher Sicht oft nicht bzw. nicht mehr ideal ist. Grenzbereinigungen zwischen benachbarten Revieren sind in erster Linie da notwendig, wo sich die Lebensräume der Wildtiere durch die Ausdehnung der Siedlungsräume oder durch den Bau grosser Infrastrukturanlagen verändert haben. In so herbeigeführten fraktionierten Lebensräumen kann ein geordneter und sicherer Jagdbetrieb erschwert und eine sinnvolle jagdliche Bewirtschaftung in Frage gestellt sein.

Für notwendige Grenzbereinigungen steht ein Verfahren zur Verfügung; solche Bereinigungen waren regelmässig langwierig, aufwändig und konflikträchtig für alle Beteiligten. Über 60% der Jagdreviere weisen heute eine jagdbare Fläche von teilweise deutlich unter 500 ha auf, was eine effiziente Bejagung erheblich erschwert. Diese Reviere entsprechen damit auch nicht der heute vorgeschriebenen Mindestgrösse von 500 ha (§ 2 Abs. 2 JG). Richtig dimensionierte und gut abgegrenzte Jagdreviere sind für eine effiziente Jagd zentral. Neu sollen deshalb die Jagdreviergrenzen und die Jagd- und Nichtjagdgebiete durch die Direktion bzw. das ALN festgelegt werden können.

Die Jagdreviergrenzen werden auch künftig soweit sinnvoll und möglich den Gemeindegrenzen entlang verlaufen, aber sofern wildbiologische und jagdtechnische Gründe dies verlangen, davon abweichen können. *Wildbiologisch* sinnvolle Lebensräume richten sich nach den örtlichen Ansprüchen der Wildtiere im Laufe der Jahreszeiten und nach den unterschiedlichen Lebensraumansprüchen ihrer Lebenszyklen. Wichtig sind aber auch die Strukturen der regionalen Wildräume, die möglichen Austritte, die Topographie und die Exposition sowie Strassen und sonstige Hindernisse in Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen. *Jagdtechnische* Kriterien umfassen unter anderem die Einheit der bejagbaren Fläche, die Verteilung von Wald und offener Flur und die Erkennbarkeit der Reviergrenzen für die Jagdgesellschaften. Dies hat zur Folge, dass ein Jagdrevier nicht immer klar einer Gemeinde zugeordnet werden kann. Dies ist mit ein Grund, weshalb die Vergabe durch die Gemeinde aufgegeben wird (vgl. dazu § 3 Abs. 1 des Entwurfes).

Eine allfällig notwendige Grenzbereinigung und Vergrösserung einzelner Jagdreviere kann aufgrund der gewachsenen Strukturen nicht von heute auf morgen erfolgen. Vielmehr soll dies im Sinne einer langfristigen Entwicklung bei konkretem Bedarf und/oder Anträgen erfolgen.

Im Kanton Zürich besteht durch die wachsende Anzahl von angehenden Jägerinnen und Jägern ein Bedarf dafür, dass die praktische Lernphase nach der Anwärterprüfung für sämtliche Anwärterinnen

⁶ Die Einführung der Staatsjagd im Kanton Zürich ist derzeit Gegenstand der Initiative «Wildhüter statt Jäger», publiziert im Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 2017.

und Anwärter in einem Revier gewährleistet ist. Neu soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, ein Jagdrevier nicht an eine Jagdgesellschaft zu vergeben, sondern dieses z. B. als Lehrrevier auszuscheiden (Abs.2 lit. c).

Bisher wurde durch die zuständige Direktion die minimale und maximale Pächterzahl festgelegt. Neu soll nur noch die minimale Pächterzahl pro Jagdrevier vorgegeben werden. Die minimale Pächterzahl wird in erster Linie in Abhängigkeit zur bejagbaren Fläche des Reviers festgelegt; in jedem Fall sind es mindestens zwei Personen. Zudem haben die Jagdgesellschaften die Möglichkeiten, sich gemäss ihrer Einschätzung und ihrem Bedarf mit Gesellschaftern zu ergänzen, um ihren Auftrag ausführen zu können.

2. Jagdreviere und Reviervergabe

§ 3. Reviervergabe

1 Der Kanton schreibt die Jagdreviere öffentlich aus, vergibt sie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden für die Dauer von acht Jahren an Jagdgesellschaften und schliesst mit jeder Jagdgesellschaft einen Pachtvertrag.

2 Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Vergabekriterien.

3 Die zuständige Direktion legt die weiteren Pachtbedingungen fest.

Bisher erfolgte die Verpachtung der Reviere mittels Versteigerung, wobei der höchstzulässige Pachtzins vorgängig festgelegt wurde. Eine Versteigerung ohne festgelegtes Höchstgebot hätte zum Ausschluss eines Teils der Jagdberechtigten aus finanziellen Gründen geführt, was der Gesetzgeber ausdrücklich vermeiden wollte. Die Verpachtung wurde durch die Gemeinden vorgenommen (§ 7 JG). In der Mehrheit der Fälle beteiligte sich nur eine Jagdgesellschaft, es kam daher gar nicht zu einer Versteigerung. Auch dann, wenn sich mehrere Jagdgesellschaften an einer Steigerung beteiligten, kam es faktisch stets zu einer Vergabe, da der Preis, bedingt durch das festgelegte Höchstgebot, keinen entscheidenden Faktor für den Zuschlag darstellte.

Aus diesen Gründen ist eine öffentliche Ausschreibung und anschliessender *Vergabe* (anstelle einer Versteigerung) der Reviere nach festgelegten Kriterien zielführender. Die Vergabe soll an jene Jagdgesellschaft erfolgen, die für eine einwandfreie Jagd am besten Gewähr bietet. Kriterien stellen insbesondere die bisherige Jagdausübung, die Anzahl regionaler Jägerinnen und Jäger oder die Altersstruktur der Jagdgesellschaft dar. Das Vergabeverfahren soll durch den Kanton erfolgen. Die Gemeinden werden angehört. Damit ist sichergestellt, dass die Beziehung zwischen den Gemeinden und den Jagdgesellschaften gefördert wird und auch weiterhin ein Vergabekriterium bleibt.

Wie bisher wird mit jeder Jagdgesellschaft, die den Zuschlag erhalten hat, ein «Pachtvertrag» abgeschlossen. Rechtstechnisch handelt es sich hierbei nicht um einen privatrechtlichen Pachtvertrag im Sinne des Obligationenrechts⁷, sondern um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis (eine zustim-

⁷ SR 220.

mungsbedürftige Verfügung bzw. eine Konzession). Da der Begriff Pachtvertrag im vorliegenden Zusammenhang weit verbreitet ist und es bisher zu keinen Missverständnissen gekommen ist, wird der Begriff beibehalten.

Abs. 2 und 3 enthalten stufengerechte Gesetzgebungsdelegationen. Es ist vorgesehen, dass auf eine Höchstzahl von Pächtern künftig verzichtet wird. Die Mindestzahl wird im Verhältnis zur jagdbaren Fläche eines Jagdreviers festgelegt. Damit gewährleistet ist, dass die Jagd einem möglichst breiten Kreis an Personen offensteht, kann sich eine Pächterin oder ein Pächter an der Pacht von mehreren Revieren beteiligen, zählt aber nur in zwei Revieren zur Mindestzahl. Der Verzicht auf eine Höchstzahl bedeutet nicht eine Intensivierung der Bejagung. Die Möglichkeit der theoretisch unbeschränkten Anzahl von Jahrgästen besteht auch im JG. Die neue Regelung fördert eine revierübergreifende Zusammenarbeit (z.B. in Form von Hegeringen) und die Verteilung des Haftungsrisikos der einzelnen Mitglieder für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft. Auch wird es Jungjägerinnen und -jägern erleichtert, Anschluss an eine Pachtgesellschaft zu finden. Die Weiterverpachtung eines Reviers soll wie bisher (§ 12 JG) auch künftig nicht erlaubt sein. Dieser Grundsatz wird als Pachtbedingung in die Pachtverträge einfließen. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung hat die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 6 Abs. 2 zur Folge.

§ 4. Jagdgesellschaft, Hegegemeinschaft

1 Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bilden eine einfache Gesellschaft; sie haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen der Jagdgesellschaft.

2 Jagdgesellschaften können sich zur gemeinsamen Jagdplanung und zur Koordination des revierübergreifenden Jagdbetriebs zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen; die Vereinbarung ist bewilligungspflichtig.

Wie bisher soll die Verpachtung von Jagdrevieren an natürliche Personen (Mitglieder der Jagdgesellschaft, im JG als Pächterinnen und Pächter bezeichnet) erfolgen. Diese bilden eine einfache Gesellschaft. Ein Nebeneinander von natürlichen und juristischen Personen bei der Reviervergabe ist deshalb nicht möglich, da die vorgesehenen Vergabekriterien sich nicht ohne weiteres auf juristische Personen, z.B. Vereine, übertragen lassen.

Verschiedene Kantone haben das Vereinsmodell gewählt. Die vereinsrechtlich beschränkte Haftung der Mitglieder bis zur Höhe des Mitgliederbeitrags ist dort gesetzlich wegbedungen zugunsten der unbeschränkten Solidarhaftung. Vorteil des Vereinsmodells ist, dass das ZGB⁸ den rechtlichen Rahmen vorgibt. Dieser Vorteil wird durch das Erfordernis eines Gesellschaftsvertrags, der das Innenverhältnis regelt und die Bezeichnung einer bevollmächtigten Person für die Vertretung im Aussenverhältnis, aufgefangen. Die meisten Jagdgesellschaften im Kanton Zürich bestehen aus wenigen Mitgliedern, für die sich eine Vereinsstruktur nicht eignet. Nicht ausgeschlossen ist selbstverständlich, dass die Mitglieder der Jagdgesellschaft für ihre privatrechtlichen Belange im Innenverhältnis - z.B. für das Eigentum an einer Jagdhütte - oder in einer revierübergreifenden Hegege-

⁸ SR 210.

meinschaft als juristische Person konstituieren. Im öffentlich-rechtlichen Verhältnis werden sie aber als Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit behandelt. Im Gesellschaftsvertrag kann für die Dauer der Pachtperiode auf Begehren der Jagdgesellschaft festgehalten werden, dass die Pächterinnen und Pächter Mitglieder des Jagdvereins sein müssen, wie dies auch bei den Fischereirevieren gängige Praxis ist.

Rechtsträger des Pachtverhältnisses ist also nicht die *Jagdgesellschaft*, sondern die *Gesellschafter*. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft können daher nicht einzeln über das Pachtverhältnis verfügen, sondern immer nur gemeinsam, weil immer alle in ihren Rechten betroffen sind. Der Austritt eines Mitglieds soll indessen nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen; Ein- und Austritt von Mitgliedern soll auf Verordnungsstufe im bereits bisher geltenden Sinn (vgl. § 24 JG) geregelt werden.

Für Schäden, die bei der Ausübung der Jagd entstehen, haften ausschliesslich die Mitglieder der Jagdgesellschaft, und zwar unbeschränkt und solidarisch. Art. 16 JSG schreibt deshalb den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung vor. Die Staatshaftung greift dort, wo das Gemeinwesen in den Wildschongebieten selbst für die Wildhut verantwortlich ist (§ 18). Zudem ist der Staat haftbar für Schäden, die Mitglieder der Jagdgesellschaft bei der Verrichtung einer amtlichen Tätigkeit verursachen. Solche Konstellationen sind vor allem bei einem Aufgebot durch die Polizei zum Ausrücken bei Wildunfällen denkbar.

Abs. 2: Für die revierübergreifende Jagd, insbesondere die Bejagung von Rotwild (Hirsche) und Schwarzwild (Wildschweine), wird die Möglichkeit geschaffen, sich auf freiwilliger Basis zu so genannten Hegegemeinschaften zusammenzuschliessen. Zweck dieses Zusammenschlusses ist die Koordination der Jagd über die Reviergrenzen hinaus. Die Jagdgesellschaften erhalten einen erheblichen Spielraum in der Organisation und Ausgestaltung dieser Kooperation. Eine eigentliche Fusion der Jagdreviere wie in § 9 Abs. 5 JG vorgesehen, ist dagegen nicht mehr möglich.

§ 5. Pachtzins

- 1 Die zuständige Direktion legt vor der Vergabe den Pachtzins für die Jagdreviere fest.
- 2 Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich insbesondere an der jagdbaren Fläche und der Beschaffenheit der Reviere.
- 3 Bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen kann der Pachtzins während der Pachtperiode angepasst werden.
- 4 Die Pachtzinse fallen dem Kanton zu.

Die fiskalische Nutzung des Jagdregals ist bereits in den Pachtperioden der letzten 20 Jahre mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zum einen hat der Verlust von Kulturland, die stark zunehmende Nutzung der noch verbliebenen intakten Lebensräume durch Erholungssuchende und Sporttreibende und die rege Bautätigkeit in den Gemeinden die Attraktivität der Jagdreviere erheblich geschmälert, zum anderen haben die Pflichten für die Jägerinnen und Jäger zugenommen. Die bedingt durch das erhöhte Verkehrsaufkommen im Kanton immer zahlreicher werdenden Wildunfälle sowie andere Fälle von Fallwild (insgesamt über 5'000 registrierte Vorfälle pro Jahr) und das damit verbundene Ausrücken zu jeder Tages- und Nachtzeit bedeuten für

viele, v. a. kleinere Jagdgesellschaften eine grosse zeitliche Belastung. Hinzu kommt, dass die Anzahl Wildschadenfälle in den letzten Jahren tendenziell zunehmend ist, was einzelne Jagdgesellschaften im Rahmen ihrer Beteiligung an diesen Wildschäden empfindlich getroffen hat. Der Pachtzins soll diesen Veränderungen Rechnung tragen.

Der Pachtzins soll bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen angepasst werden können. Dabei ist an grössere Veränderungen in der Revierstruktur zu denken wie die Einrichtung grösserer Schutzgebiete verbunden mit einer Reduktion der bejagbaren Fläche. Denkbar ist auch eine Beeinträchtigung durch grosse und lang andauernde Bauprojekte wie Autobahnprojekte.

Abs. 4: Bisher stand den Gemeinden 20% an den jährlichen Pachterträgen als pauschale Entschädigung für ihre Aufwendungen zu (§ 8 Abs. 1 JG). Diese betragen bei der aktuellen Gesamtpachtzinssumme von Fr. 785'000 im Schnitt rund Fr. 2 pro ha jagdbare Fläche pro Jahr und Gemeinde. Indem der Kanton die Ausschreibung der Reviere, die Prüfung der Bewerbungen, die Vergabe und den Abschluss der Pachtverträge übernimmt, werden die Gemeinden wesentlich entlastet. In den vergangenen 20 Jahren haben zudem die Aufwendungen, welche Bund und Kanton insbesondere für die bundesrechtlich geschützten Arten wie Biber, Luchs, Wolf usw. zugunsten der Öffentlichkeit erbringt, deutlich zugenommen. Es rechtfertigt sich daher, dass die Pachterträge ganz beim Kanton verbleiben. Die Gemeinden sind zudem berechtigt, Beiträge für Massnahmen zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume nach § 18 Abs. 1 lit. b zu beantragen.

§ 6. Ende der Pacht

1 Der Pachtvertrag endet mit Ablauf der Pachtperiode oder durch Auflösungsbeschluss der Jagdgesellschaft.

2 Der Vertrag kann nach erfolgloser Mahnung vorzeitig aufgelöst werden, wenn die Jagdgesellschaft

- a. gesetzliche Pflichten verletzt,
- b. wesentliche Vertragsbestimmungen missachtet,
- c. keine Gewähr bietet für einen dem Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb.

3 Bei Auflösung des Pachtverhältnisses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses.

Abs. 1: Wenn ein einzelnes Mitglied der Jagdgesellschaft die Jagdberechtigung verliert oder aus der Gesellschaft austritt, soll der Pachtvertrag nicht aufgelöst werden. Vielmehr sollen die verbleibenden Mitglieder um eine Nachfolge bemüht sein. Wird die vorgeschriebene Mindestzahl der Mitglieder (vgl. dazu Ausführungen zu § 3 Abs. 2 und 3) jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg (mehr als 6 Monate) unterschritten, kann der Vertrag aufgelöst werden. Dasselbe ist die Folge eines Auflösungsbeschlusses der Jagdgesellschaft. Solche Konstellationen sind jedoch selten.

Abs. 2 nennt die üblichen Fälle, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigen. Die gesetzlichen Pflichten sind in § 12 aufgeführt.

Die Auflösung des Pachtverhältnisses vor Ablauf der Pachtdauer wird wie bisher eine Ausnahme bleiben. Der Entscheid ist anfechtbar. Der Pachtzins für das laufende Pachtjahr wird nicht zurückerstattet. Nach Auflösung eines Pachtvertrags wird das Jagdrevier in der Regel unverzüglich wieder zur Pacht ausgeschrieben. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn zum Beispiel die restliche Pachtdauer bis zur ordentlichen Neuverpachtung nur noch wenige Monate beträgt.

3. Jagdberechtigung, Jagdpässe

§ 7. Jagdberechtigung

1 Jagdberechtigt ist, wer einen gültigen, vom Kanton Zürich anerkannten Jagdpass oder ein gültiges, vom Kanton Zürich anerkanntes Jagdpatent besitzt.

2 Die zuständige Direktion regelt die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitszeugnisse und Jagdberechtigungen.

Der Jagdpass stellt die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung der Jagd im Kanton Zürich dar. Die Bedingungen für seine Gültigkeit sind in den §§ 8 und 9 aufgeführt. Es besteht wie bisher (§ 14^{bis} Abs. 5 JG) die Möglichkeit, dass der Kanton Zürich als gleichwertig erachtete Ausbildungen anderer Kantone oder Länder anerkennt, die dann zum Bezug eines zürcherischen Jagdpasses berechtigen.

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Jagdpässe und -patente anderer Kantone anzuerkennen, so dass nicht zusätzlich noch ein zürcherischer Jagdpass gelöst werden muss. Dies soll jedoch nur bei Kantonen geschehen, mit denen eine entsprechende Gegenrechtsvereinbarung geschlossen wurde. Diese Lösung bietet Vorteile insbesondere bei der Bejagung von Schwarzwild in den Revieren an den Kantonsgrenzen. Es ist stufengerecht, die Festlegung der Anerkennungsvoraussetzungen der Jagdfähigkeitszeugnisse und der Jagdberechtigungen der Direktion zu überlassen. Längerfristiges Ziel ist es, dass die Jagdfähigkeitszeugnisse in der Schweiz von allen Kantonen gegenseitig anerkannt werden. Der Kanton Zürich wird Jagdfähigkeitszeugnisse und Jagdpässe jener Kantone, welche das Zürcher Jagdfähigkeitszeugnis und den Zürcher Jagdpass anerkennen, ebenfalls anerkennen.

§ 8. Jagdpass

1 Der Jagdpass ist nur gültig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nachweisen kann, dass sie oder er

- a. handlungsfähig ist,
- b. ein gültiges, anerkanntes Jagdfähigkeitszeugnis besitzt; vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung der zuständigen Direktion für Personen in Ausbildung zur Erlangung der Jagdfähigkeit,
- c. den Treffsicherheitsnachweis vor längstens zwölf Monaten erfolgreich absolviert hat,
- d. nicht nach § 9 von der Jagd ausgeschlossen ist.

2 Der Regierungsrat bezeichnet die Arten von Jagdpässen.

3 Die zuständige Direktion bestimmt die Höhe der Gebühren.

Die Berechtigung zur Ausübung der Jagd ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Voraussetzung ist zunächst (unverändert) die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 9. Die bestandene Jägerprüfung gilt als Nachweis, dass die Bewerber «über die erforderlichen Kenntnisse» (Art. 4 Abs. 2 JSG) zur Ausübung der Jagd verfügen. Es wird ein Jagdfähigkeitszeugnis ausgestellt. Die Jägerprüfung wird sich wie bisher aus der bestandenen Theorieprüfung sowie einer theoretischen und praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung (Anwärterprüfung), einer minimal zweijährigen Lernphase in einem Jagdrevier und einer praktischen Prüfung im Jagdrevier (eigentliche Jägerprüfung) zusammensetzen.⁹ Nach bestandener Theorie- und Schiessprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat den Status einer Anwärterin oder eines Anwärters. Um die praxisorientierte Lernzeit bis zur praktischen Jägerprüfung in einem zürcherischen Jagdrevier unter Aufsicht erfahrener Jägerinnen und Jäger oder in einem Lehrrevier absolvieren zu können, müssen diese Personen einen Jagdpass beziehen können. Für diesen Fall ist vom Grundsatz, dass ein Jagdpass nur an Personen ausgestellt werden kann, die ein Jagdfähigkeitszeugnis (bereits) besitzen, abzuweichen. Lit. c legt die Pflicht zur jährlichen Absolvierung einer Schiessprüfung fest. Dieser Treffsicherheitsnachweis stellt sicher, dass die Jagdberechtigten Schiessfertigkeit besitzen und dies mindestens alle zwölf Monate unter Beweis stellen. Personen ohne jagdliche Ausbildung werden in Zukunft keinen Jagdpass mehr erwerben können.

Für Revierpächter, die Jagdaufsicht und Jagdgäste sollen Jahres- und Mehrtagesjagdpassse ausgestellt werden. Bisher waren die Passarten im Gesetz geregelt (§ 16 JG). Es ist indessen stufengerecht, dies in der Verordnung zu tun. Die Gebührenhöhe ist schon bisher an die Direktion delegiert (§ 16 Abs. 2 JG).

§ 9. Ausschluss von der Jagd

1 Von der Jagd kann ausgeschlossen werden, wer einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden ist.

2 Von der Jagd wird ausgeschlossen, wer

- a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a-c nicht erfüllt,
- b. durch rechtskräftiges Urteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,
- c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann,
- d. die Schusswaffe unvorsichtig führt,
- e. wegen begangener Verbrechen oder wiederholt begangener Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

3 In den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 lit. b bis e verfügt die zuständige Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperrfrist.

4 In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

⁹ Vgl. Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003, LS 922.3, sowie Reglement der Baudirektion über die Jägerprüfung vom 11. März 2013.

Die bisherigen Ausschlussgründe wurden etwas gestrafft und den heutigen Verhältnissen angepasst. So sind Zahlungsverzug bei Steuerschulden und weitere Bestimmungen über die Solvenz der Jagdberechtigten gestrichen (§ 11 Abs. 1 lit. a-f JG). Es ist im Interesse der Jagdgesellschaft, die Solvenz ihrer Mitglieder zu beachten, vor allem in Hinblick auf die Solidarhaftung der Jagdgesellschaft. In Praxis waren diese Bestimmungen kaum je von Bedeutung; sie wurden nur bei der Anmeldung zu den Prüfungen und bei der Revierversteigerung alle acht Jahre geprüft. Die Bestimmungen über die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung finden sich bereits in Art. 16 JSG. Neu als Ausschlussgrund gelten Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung.¹⁰ Im Übrigen entsprechen Abs. 1 -3 dem bisherigen § 11 Abs. 1 und 2 JG.

Abs. 4: Die Bestimmung ermöglicht der Direktion, bei jagdtechnisch komplexen Sachverhalten in Form eines Antrags Klarheit über die Schwere einer Übertretung zu schaffen. Damit kann kantonsweit eine gleichmässige Rechtsprechung gewährleistet werden. In der bisherigen Praxis wurden für die gleichen Übertretungen in verschiedenen Bezirken teilweise erheblich unterschiedliche Strafen ausgesprochen. Gestützt auf Art. 84 und 321 StPO¹¹ werden der Direktion die strafrechtlichen Entscheide zugestellt, was im Hinblick auf allfällige Administrativmassnahmen nach § 9 notwendig ist.

§ 10. Jagdliche Prüfungen und Jagdfähigkeitsausweis

- 1 Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung und Fächer der jagdlichen Prüfungen, insbesondere zur Erlangung der Jagdfähigkeit.
- 2 Die zuständige Direktion erlässt ein Reglement über die jagdlichen Prüfungen, insbesondere zum Prüfungsstoff.
- 3 Bestehen Zweifel, ob die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten noch vorhanden sind, kann die Jagdfähigkeit abgesprochen werden. Das erneute Ablegen der jagdlichen Prüfung ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist möglich.

Die Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung (vgl. § 14^{bis} JG, Verordnung über die Jägerprüfung, Reglement über die Jägerprüfung).

¹⁰ Vgl. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, SR 455.0.

¹¹ SR 312.0.

4. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 11. Aufgaben und Befugnisse des Kantons

¹ Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere.

² Der Regierungsrat regelt den Jagdbetrieb zum Zweck der nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände, insbesondere

- a. die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten,
- b. die jagdbetrieblichen Vorschriften,
- c. den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln,
- d. die Verwendung von Jagdhunden,
- e. die Ausübung der Falknerei.

³ Die zuständige Direktion

- a. legt die Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest,
- b. erstellt unter Mitwirkung der Jagdgesellschaften revierweise und revierübergreifende Abgangspläne,
- c. legt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis fest,
- d. kann in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes jagdliche Massnahmen anordnen oder jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten,
- e. kann beratende Kommissionen bezeichnen.

Der Bund überträgt dem Kanton die Pflicht, die Jagdausübung zu planen und insbesondere auch jagdbetriebliche Vorschriften zu erlassen. Es ist Aufgabe des Kantons, die Entwicklung der Wildtierbestände und die Auswirkungen der Wildtiere auf den Lebensraum zu überwachen und darauf basierend die Jagd zu planen. Zur Planung der Jagd gehören auch die Abgangsplanung für einzelne Arten, die sorgfältige Führung der Abgangstatistik und die entsprechenden Erfolgskontrollen.

Das geltende Gesetz enthält zahlreiche und sehr detaillierte jagdbetriebliche und jagdtechnische Bestimmungen; die Regelungskompetenzen sind inkonsistent zugewiesen. Beispielsweise nennt § 27 JG in Abs. 1 die jagdbaren bzw. geschützten Tiere, ermächtigt dann aber die zuständige Direktion «auch andere Tiere als geschützt» zu erklären; in § 36 JG werden verschiedene verbotene Jagdwaffen aufgeführt, die «Art und Beschaffenheit der zulässigen Waffen und Munition» wird der Direktion überlassen; § 36^{ter} JG schreibt die zulässige Anzahl der zulässigen Gemeinschaftsjagden pro Jahr und pro Woche fest, die dabei erlaubte Anzahl Jäger und Treiber, die Risthöhe der dabei verwendeten Jagdhunde usw. Kommt hinzu, dass bereits das Bundesrecht eine Vielzahl von Regelungen in diesem Bereich enthält, die auf kantonaler Ebene lediglich noch zu ergänzen sind (vgl. z.B. Art. 5 JSG, Art. 2.ff., 6^{bis} JSV). Für viele dieser Bestimmungen ist eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht angebracht. § 11 sieht eine zweckmässige und stufengerechte Delegation vor.

Abs.3: Der Direktion sind jene Bereiche zur Regelung bzw. zum Vollzug zugewiesenen, die rasches, situationsbezogenes Handeln verlangen oder von eher untergeordneter Tragweite sind.

Abs. 3 lit. d.: Bei aussergewöhnlichen Situationen, wie etwa dem Ausbruch von Seuchen, dem raschen Ausbreiten von Neozoen oder massiv auftretenden Wildschäden, ist es unter Umständen

notwendig, die jagdlichen Massnahmen umgehend zu erhöhen und zu koordinieren. Der Einsatz von jagdberechtigten Dritten kann notwendig werden, wenn innert kürzester Zeit Wildtiere entnommen werden müssen. Wenn die Wildschadensituation auf landwirtschaftlichen Kulturen oder im Wald dauerhaft ein existenzbedrohendes Ausmass annimmt, können die Bestände der schadenstiftenden Wildtiere mit Hilfe jagdberechtigter Dritter innert nützlicher Frist reduziert werden.

Abs. 3 lit. e.: Die zuständige Direktion soll die Möglichkeit haben, beratende Kommissionen wie zum Beispiel die Jagdkommission, die Jägerprüfungskommission oder eine Aus- und Weiterbildungskommission zu bezeichnen.

§ 12. Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften

- a. sind für den weidgerechten und sicheren Jagdbetrieb in ihren Revieren verantwortlich,
- b. setzen die Abgangs- und Jagdpläne um,
- c. sind dafür verantwortlich, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und keine übermässigen Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auftreten,
- d. führen das Wildbuch gemäss den Vorgaben der zuständigen Direktion,
- e. nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes,
- f. können jagdberechtigten Gästen die Ausübung der Jagd in ihrem Revier erlauben,
- g. haften subsidiär für Schäden, die ihre Gäste bei der Ausübung der Jagd verursachen,
- h. haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Massnahmen nach § 11 Abs. 3 lit. d.

Im Unterschied zum bisherigen Gesetz werden die Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesellschaften neu übersichtlich aufgezählt. Das Nichterfüllen von Aufgaben und Pflichtwidrigkeiten kann administrative oder strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben (vgl. §§ 6 Abs. 2, 35 Abs. 1). Die Aufzählung soll deshalb Klarheit schaffen, welche Pflichten mit der Jagdausübung und dem Pachtverhältnis verbunden sind. Die meisten Pflichten oblagen den Jagdgesellschaften schon bisher. Die Jagdgesellschaften sind wie bisher für die Bestandeserhebung und Abgangsplanung beim Rehwild sowie die Umsetzung des sicheren Jagdbetriebs verantwortlich. Der Kanton legt die Grundsätze fest, genehmigt die Rehwildabgangsplanung oder erlässt revierübergreifende Abgangsvorgaben für Rot-, Gams- oder Schwarzwild. Lit. g stellt neu klar, dass es in der Verantwortung der Jagdgesellschaft liegt, sicherzustellen, dass ihre Jagdgäste über die (in Art. 16 JSG vorgeschriebene) Haftpflichtversicherung verfügen. Fehlt eine solche Versicherung, kann die Jagdgesellschaft (subsidiär) haftbar werden. Gemäss lit. h kann eine Jagdgesellschaft keine Ansprüche, etwa für eine Minderung der Attraktivität des Jagdreviers, geltend machen, wenn jagdliche Massnahmen nach § 11 Abs. 3 lit. d getroffen werden müssen. Davon zu unterscheiden sind Pachtzinsreduktionen im Sinne von § 5 Abs. 3.

§ 13. Betretungsrecht

1 Jagdberechtigte dürfen fremdes Eigentum betreten, soweit dies für die Ausübung der Jagd notwendig ist; sie sind für daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

2 Nur mit Bewilligung der Besizerschaft darf die Jagd ausgeübt werden

- a. in Gebäuden,
- b. auf Grundstücken, die gegen das Eindringen von Wildtieren eingefriedet sind,
- c. in Friedhöfen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen,
- d. in Gemüseplantagen, Obstgärten und Weinbergen vor beendigter Ernte.

Gemäss Art. 699 Abs. 2 ZGB kann das kantonale Recht zum Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei nähere Vorschriften aufstellen. Die Ausübung der Jagd kann leicht zu Kollisionen mit andern Interessen führen, namentlich derjenigen der Grundbesitzerinnen und –besitzer. § 13 statuiert deshalb einen Interessenausgleich zwischen den Betroffenen. Es gilt der Grundsatz, dass Jagdberechtigte im bezeichneten Jagdgebiet (§ 2 Abs. 2 lit. b) fremdes Eigentum betreten dürfen. Dieses Betretungsrecht gilt aber nur, soweit dies für die Jagdausübung erforderlich ist. Abs. 2 bezeichnet jene Örtlichkeiten für die die Jagd grundsätzlich gesperrt bzw. nur mit Einwilligungsvorbehalt zulässig ist. § 13 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung (vgl. §§ 39, 40, 55 JG).

§ 14. Umgang mit verletzten Wildtieren

1 Die Jagdgesellschaft und die Wildhut sind verpflichtet, verletzte oder kranke Wildtiere während des ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit sowie an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen, zu bergen oder nachzusuchen und nötigenfalls zu erlegen.

2 Die Pflicht besteht auch dann, wenn das Tier das Revier verlässt.

3 Die Polizei des Kantons und der Gemeinden ist berechtigt, bei Unfällen verletzte Wildtiere an Ort und Stelle zu erlegen.

Das Auffinden von verletzten Wildtieren ist der Tierschutzgesetzgebung geschuldet. Abs. 1 stellt klar, dass verletzte Wildtiere jederzeit durch Verantwortliche der Jagdgesellschaft zu bergen, gegebenenfalls nachzusuchen und nötigenfalls von ihrem Leid zu erlösen sind. Jedes beschossene oder durch einen Verkehrsunfall verletzte Tier ist somit, wenn es auf den Schuss nicht im Feuer liegt oder an der Unfallstelle liegenbleibt, zwingend mit einem geprüften Schweisshundegespann nachzusuchen, unabhängig davon, ob das Tier tödlich getroffen ist, nur verletzt worden ist oder vermeintlich gesund fliehen kann. Die Nachsuche zur Nachtzeit soll aus Sicherheitsgründen nur dann erfolgen, wenn ein Auffinden sehr wahrscheinlich ist, das heisst, wenn klare Spuren vorhanden sind und das Tier in der Nähe zu vermuten ist. Ansonsten ist mit der Nachsuche bei Tagesanbruch am folgenden Tag zu beginnen. Die Jagdgesellschaften haben sicherzustellen, dass jederzeit ein zur Nachsuche geprüfetes Gespann erreichbar ist. Verpflichtet im Sinne von § 14 Abs. 1 sind die Mitglieder der Jagdgesellschaft und die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. Erfahrene und mit den Gegebenheiten im Revier vertraute Jagdgäste, insbesondere Jahresjagdgäste, dürfen durch die

Jagdgesellschaft beigezogen werden. Anwärterinnen und Anwärter können zu Ausbildungszwecken die genannten verpflichteten Personen begleiten.

Die Jagdgesellschaften haben die Alarmorganisation ihres Reviers tagesaktuell der Verkehrsleit-zentrale der Kantonspolizei zu melden. Zu diesem Zweck wurde im elektronischen Wildbuch eine Schnittstelle geschaffen, die das Aktualisieren der Pikettliste durch die Jagdgesellschaften in Echtzeit ermöglicht.

Abs. 2: Da sich Wildtiere nicht an die Reviergrenzen halten, ist eine Zusammenarbeit zwischen benachbarten Jagdrevieren generell wichtig und zum Auffinden von verletzten und kranken Tieren, insbesondere im Rahmen der Nachsuche zwingend. Damit sich die zur Nachsuche verpflichteten Jagdberechtigten nicht der Wilderei in einem anderen Jagdrevier schuldig machen, wird das Betreten des Nachbarreviers zur Nachsuche legalisiert. Die Jagdgesellschaft des betretenen Reviers ist dabei zu informieren. Weitere Einzelheiten, etwa welcher Jagdgesellschaft grenzüberschreitende Wildtiere gehören, werden in der Verordnung geregelt.

Abs. 3: Verletzte Wildtiere sollen möglichst rasch von ihrem Leiden erlöst werden. Deshalb soll auch die Polizei diese Aufgabe wahrnehmen können. In der bisherigen Praxis wurde dies gestützt auf die polizeiliche Generalklausel getan. Voraussetzung um Fangschüsse zu tätigen, ist selbstverständlich, dass die Polizisten die entsprechende Ausbildung besitzen.

§ 15. Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren

¹ Die Jagdgesellschaft kann ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von im Strassenverkehr verunfallten oder von Hunden gerissenen Wildtieren den Verursacherinnen oder Verursachern bzw. den Halterinnen oder Haltern in Rechnung stellen.

² Werden bei Unfällen jagdbare Wildtiere getötet und missachtet die verursachende Person ihre Meldepflicht, kann die Jagdgesellschaft Wertersatz verlangen, wenn das Wild nicht mehr verwertet werden kann.

³ In Schutzgebieten und nicht verpachteten Gebieten steht die Befugnis nach Abs.2 dem zuständigen Gemeinwesen zu.

⁴ Die zuständige Direktion legt die Höhe des Wertersatzes pro Wildtierart fest.

Durch das steigende Verkehrsaufkommen haben auch die Wildunfälle stetig zugenommen. Eine Häufung ist besonders in den Dämmerungs- und Nachtstunden zu beobachten. Betroffen sind alle Wildtierarten. 2015 wurden im Kanton Zürich 973 Rehe, 110 Wildschweine, 843 Füchse, 282 Dachse, 19 Feldhasen sowie rund 2700 Vögel und vom JSG erfasste Kleinsäuger durch Motorfahrzeuge und den Schienenverkehr getötet. Die Dunkelziffer dürfte erheblich höher sein.

Jagdaufsichtsorgane und die Jagdpächterinnen und Jagdpächter sind wie bisher (§ 22 JVO) verpflichtet, bei einem Wildunfall zu jeder Tages- und Nachtzeit auszurücken (§ 14 Abs. 1). Es besteht ein Alarmdispositiv für sämtliche Jagdgesellschaften im Kanton mit einer Schnittstelle zur Einsatzzentrale der Kantonspolizei, sodass die jederzeitige Erreichbarkeit der zuständigen Personen garantiert ist.

Die Jagdgesellschaften übernehmen bei Wildunfällen folgende wichtige Aufgaben für die Betroffenen, die Öffentlichkeit und den Tierschutz:

- Nachsuche von verletzten flüchtigen Wildtieren,
- fachgerechte Tötung der verletzten Wildtiere,
- Bergung und fachgerechte Entsorgung der toten Wildtiere,
- Betreuung der Unfallverursacherinnen- oder Verursacher,
- Entlastung der Polizei,
- Ausfüllen des Wildunfall-Protokolls für die betroffenen Fahrzeuglenker zuhanden der Versicherungen.

Der Aufwand für die Jagdgesellschaften ist nicht zu unterschätzen. Bisher mussten sie alle Kosten (Zeitaufwand, Fahrspesen, Material und Kosten für die Entsorgung, Munition usw.) selbst tragen. Für diese Aufwendungen sollen sie neu entschädigt werden. Es ist vorgesehen, in der Verordnung eine Pauschale festzusetzen. Diese kann von den Unfallverursachenden bei der Teil- oder Vollkaskoversicherung geltend gemacht werden.

Abs. 2 und 3 schaffen eine Haftungsgrundlage für Personen, die ihrer Meldepflicht bei Verkehrsunfällen nicht nachkommen. Wird bei einem Unfall ein Wildtier verletzt, hat die Verursacherin oder der Verursacher dies unmittelbar der Polizei oder der Jagdgesellschaft des betreffenden Reviers zu melden. Die Verletzung der Meldepflicht kann zur Folge haben, dass ein Tier nicht nachgesucht werden kann, somit nicht mehr aufgefunden wird und nicht verwertet werden kann. In diesen Fällen sollen die fehlbaren Verursacherinnen und Verursacher haftbar gemacht werden können.

III. Arten- und Lebensraumschutz

§ 16. Artenschutz

- 1 Der Kanton fördert den Schutz bedrohter Wildtiere.
- 2 Der Regierungsrat kann Bestimmungen erlassen, welche die Verletzungsgefahr für Wildtiere, insbesondere durch Zäune und andere Infrastrukturanlagen minimieren.
- 3 Die zuständige Direktion kann gegen die Ausbreitung von Neozoen und entwichenen Wildtieren Massnahmen ergreifen. Sie kann die Jagdgesellschaften zu deren Umsetzung verpflichten.
- 4 Die zuständige Direktion kann in überkommunalen Naturschutzgebieten Bestimmungen zur schutzzielgerechten Jagdausübung erlassen.

Mit Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage für Beiträge an spezifische Massnahmen zum Schutz der Wildtiere geschaffen. Dies nicht in Konkurrenz, sondern als Ergänzung bestehender Beitragsmöglichkeiten im Rahmen ökologischer Aufwertungen und Naturschutzmassnahmen. Damit können auch Verbände, die sich im Bereich Wild- und Vogelschutz engagieren und die Gemeinden in ihren Aufgaben unterstützt werden. Die zuständige Direktion kann auch selbst Massnahmen ergreifen.

Nicht fachgerecht unterhaltenen oder stehen gelassenen Zäunen fallen jedes Jahr unzählige Wildtiere zum Opfer, indem sie sich darin verfangen und qualvoll verenden. In Abs. 2 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass Betreiberinnen und Betreiber von temporären Zäunen (insbesondere so genannten Flexinets) verpflichtet werden können, diese Zäune fachgerecht aufzustellen und zu unterhalten bzw. diese abzubrechen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

In Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um Massnahmen gegen so genannte Neozoen ergreifen zu können. Die einheimische Artenvielfalt wird zunehmend von fremden Arten verfälscht und einzelne einheimische Arten geraten in Bedrängnis. Dem richtigen Umgang mit eingewanderten nichteinheimischen Arten, vor allem invasiven Arten wie dem Waschbär oder der Rostgans, muss deshalb ein vermehrtes Gewicht beigemessen werden.

Mit Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, in besonders sensiblen Gebieten, wie zum Beispiel der Kernzone wichtiger Schutzgebiete oder auf Hochmoorflächen, besondere Bestimmungen betreffend die Jagdausübung zu erlassen. Es geht dabei nicht in erster Linie um Jagdverbote, sondern darum, die Jagdausübung auf die Erreichung der Schutzziele abzustimmen.

§ 17. Fütterung von Wildtieren

1 Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.

2 Davon ausgenommen ist das massvolle Füttern von Vögeln und das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen.

3 Die zuständige Direktion kann Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.

Zweck der Bestimmung ist das Verhindern von Auswüchsen bei der Fütterung von Wildtieren. Grundsätzlich soll das Füttern von Wildtieren verboten sein, da dies wildbiologisch keinen Sinn macht und auch nicht notwendig ist. Von diesem Grundsatz sind aber Ausnahmen zu machen. So soll das so genannte Kirren (Lockfutterstellen) bei der Ansitzjagd auf Schwarzwild und Luderplätze (Lockfutterstellen zum Anlocken von Füchsen) zur Effizienzsteigerung der Fuchsjagd möglich bleiben. Auch bei Kurrungen und Luderplätzen gilt das Gebot des Masshaltens. Ablenkfütterungen (grossflächigere Fütterungen, um Schwarzwild von gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen fernzuhalten) sind verboten, da die dabei ausgebrachte erhebliche Futtermenge zu einer unerwünschten Bestandeszunahme führen kann. Zudem ist bei Luderplätzen die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten¹² zu beachten.

Nicht verboten werden soll das übliche Füttern von Singvögeln. Es ist bekannt, dass dies den Vögeln weder nützt noch schadet, der Bevölkerung aber einen Einblick in die Vogelwelt bieten kann. Auch das massvolle Füttern von Wasservögeln soll erlaubt sein, ein Verbot wäre unverhältnismässig. Vorbehalten bleiben allerdings die bestehenden generellen Fütterungsverbote in den Wasser- und Zugvogelreservaten auf Kantonsgebiet sowie kommunale Verbote (z. B. das Verbot, Tauben zu füttern). Nicht mehr massvoll ist die Fütterung, wenn etwa kiloweise Brotreste verfüttert werden und es dadurch zu einer unnatürlichen grossen Ansammlung von Vögeln kommt.

¹² SR 916.441.22

Abs. 3 gibt die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zu ermöglichen. Zu denken ist etwa an die Fütterung mit Impfködern aus tierseuchenpolizeilichen Gründen. Auch kann in sehr strengen Wintern das Zufüttern bei gewissen Wildtierarten sinnvoll sein.

§ 18. Lebensraumschutz

1 Die zuständige Direktion fördert den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren, insbesondere

- a. durch das Ausscheiden von kantonalen Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten,
- b. mit Massnahmen zur Aufwertung und zum Erhalt von Lebensräumen,
- c. durch das Ausscheiden von Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen.

2 Die Gemeinden sind befugt,

- a. im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion kommunale Wildschongebiete auszuscheiden,
- b. kleinere Flächen als Vogelschutzgebiete auszuscheiden,
- c. die Jagd in Vogelschutzgebieten ganz oder für gewisse Zeit zu verbieten.

3 Das zuständige Gemeinwesen sorgt in seinen Wildschongebieten und den Vogelschutzgebieten mit Einschränkungen der Jagd für die Wildhut und haftet für Wildschäden.

4 Die zuständige Direktion kann zur Verhinderung von Wildschäden und zur Erhaltung eines natürlichen Bestandes die Bewilligung zum Abschuss von Wildtieren in Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten erteilen.

Gegenwärtig existieren im Kanton Zürich fünf kantonale Wildschongebiete. Das älteste ist das 1912 gebildete Wildschongebiet Tössstock.¹³ Mit dem JG wurden 1929 die Wasserflächen von Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee als kantonale Wildschongebiete unter Schutz gestellt (§ 10 Abs. 1 JG). Zu diesen Seen existiert keine eigene jagdliche Schutzanordnung, ihr Schutzstatus ergibt sich einzig durch die explizite Erwähnung im JG. Mittlerweile wurden Greifen- und Pfäffikersee durch den Bund als Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung ausgeschieden. Die Jagd ist aufgrund der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) grundsätzlich verboten.¹⁴ Das Neeracherried wurde durch eine Schutzverordnung 1956 zum kantonalen Wildschongebiet erklärt und ist mittlerweile ebenfalls ein WZVV-Gebiet.¹⁵

Die Stadt Zürich sowie die Gemeinden Kilchberg und Oberengstringen haben ihr gesamtes Gemeindegebiet zum kommunalen Wildschongebiet erklärt. Die Stadt Winterthur hat ihre Kernzone als Wildschongebiet ausgeschieden. Die Möglichkeit, kommunale Wildschongebiete auszuscheiden, besteht weiterhin (Abs. 2 lit. a). Erklären die Gemeinde ihr gesamtes Gebiet oder Teile davon zum

¹³ Beschluss des Regierungsrates über das Schongebiet am Tössstock vom 23. Oktober 1958, LS 702.435.

¹⁴ Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991, SR 922.32.

¹⁵ Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956, LS 702.651.

kommunalen Schongebiet, so bleiben die Rechtsfolgen dieselben wie bisher: Die Gemeinden sind im gesamten Umfang für die Kosten der Wildhut und für die Kosten der Verhütung und Vergütung der Wildschäden in diesen Gebieten verantwortlich.

In kantonalen und kommunalen Wildschongebieten ist die Jagd verboten. Dieses Verbot umfasst das Betreten des Schongebiets mit Waffen, das Jagenlassen von Hunden usw. Die notwendige Regulierung des Wildtierbestandes und Hegemassnahmen wie Sonderabschüsse von kranken und verletzten Tieren oder Neozoen werden von der Wildhut vorgenommen. Abschüsse müssen von der Direktion verfügt werden.

Kanton und Gemeinden können wie bisher gemäss Abs. 2 lit. b kleinere Flächen als Vogelschutzgebiete ausscheiden. In Vogelschutzgebieten ist die Vogeljagd verboten. Ausgenommen vom Verbot sind wie bisher die jagdbaren Rabenvögel, Elstern und Eichelhäher. Vogelschutzgebiete nach § 3 JG existieren nur in einigen Inventaren kommunaler Schutzobjekte. Die Möglichkeit zur Schaffung solcher Gebiete soll weiterhin bestehen bleiben, auch wenn sie nicht von grosser Bedeutung sind. Die in § 3 JG genannten Naturschutz-Reservate sind mit den im NHG und PBG enthaltenen Schutzmöglichkeiten obsolet geworden; diese Schutzgebietskategorie kann gestrichen werden.

Abs. 4: Der vollständige Verzicht auf die Bejagung in Wildschongebieten kann zu Bestandesdichten führen, die untragbare Wildschäden im Schongebiet selbst oder in benachbarten Gebieten zur Folge haben. Deshalb muss bei Bedarf auch in den Schongebieten eine (zurückhaltende) Regulation möglich sein (sog. Basisregulation).

§ 19. Schutz vor Störung, Wildruhezonen

1 Es ist verboten, Wildtiere, deren Jungtiere und Gelege mutwillig oder leichtsinnig zu stören.

2 Die zuständige Direktion kann örtlich und zeitlich befristete Betretverbote sowie Einschränkungen von Freizeitaktivitäten verfügen, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben.

3 Sie hört die betroffenen Jagdgesellschaften, Gemeinden, die Grundeigentümerschaft sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an.

Wildtiere reagieren sensibel auf Beunruhigungen durch Menschen in ihrem Lebensraum. Störungen können die Ursache für massive Wildschäden insbesondere im Wald sein und damit das Gleichgewicht nachhaltig verändern. Nach Art. 7 Abs. 4 JSG haben die Kantone daher für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen.

Abs. 1 stellt klar, dass unnötige Störungen von Wildtieren verboten sind. Auch Holzereiarbeiten oder Erholungsaktivitäten im Wald können für Wildtiere störend sein. Die Begriffe 'mutwillig' und 'leichtsinnig' drücken aber aus, dass nur solche Störungen verboten sind, die sich ohne weiteres vermeiden lassen. Insbesondere Forstarbeiten sind nicht als verbotene Störung zu betrachten.

Die Waldgesetze des Bundes und des Kantons¹⁶ schreiben eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht für grössere Veranstaltungen im Wald mit über 100 bzw. über 500 Personen vor. Damit besteht eine Handhabe, um bei grossen Veranstaltungen Auflagen zu verfügen. Die allgemeine Erholungsnutzung ohne Veranstaltungscharakter wird davon nicht erfasst. Zudem können auch ausserhalb des Waldes und ausserhalb von Schutzgebieten Freizeitaktivitäten zu erheblichen Störungen führen. Mit Abs. 2 soll die Direktion deshalb die Kompetenz erhalten, die Lebensraumnutzung von Mensch und Wildtier zeitlich und räumlich zu entflechten. Durch das Ausscheiden von Wildruhezonen können zum Beispiel felsenbrütende Vögel wie Uhu und Wanderfalke während der Brut- und Aufzuchtzeit, Huftiere wie Gämse und Rothirsch in der Winterzeit oder die besonders empfindlichen Auerhühner vor Störungen geschützt werden. Zeitlich können Einschränkungen von Freizeitaktivitäten während Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere, in strengen Wintern oder in der Nacht in Frage kommen. Von einer Leinenpflicht für Hunde über ein Wegegebot bis zu einem klar umgrenzten Betretverbot sind Möglichkeiten denkbar. Wie jedes Verwaltungshandeln müssen auch solche Einschränkungen verhältnismässig sein und die Interessen der Erholungssuchenden, Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Besitzerinnen und Besitzern bzw. der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter angemessen berücksichtigen. Abs. 3 stellt klar, dass bei solchen Massnahmen allen betroffenen Akteuren das rechtliche Gehör gewährt werden muss.

§ 20. Wildernde Hunde

1 Hunde, die beim Wildern angetroffen werden, können von den Mitgliedern der Jagdgesellschaft sowie von der Jagdaufsicht erlegt werden, sofern sie die Halterin oder den Halter schriftlich verwarnt haben.

2 Die zuständige Direktion erteilt die Bewilligung zum Abschuss wildernder Hunde, deren Halterinnen oder Halter nicht bekannt sind.

Wildernde Hunde sind im Kanton Zürich ein Problem. Da bislang keine generelle Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit der Wildtiere existierte, kommt es immer wieder zu Hunderissen. Im Jagdjahr 2015/2016 wurden im Kanton Zürich 106 Rehe durch Hunde gerissen, die Dunkelziffer von nicht unmittelbar tödlichen Rissen und Rissen kleinerer Wildtiere dürfte wesentlich höher sein. Zum einen unterschätzen Halterinnen und Halter die Jagdinstinkte ihres Tieres, andererseits gibt es Fälle, in denen die Hunde bewusst nicht angeleint und nicht beaufsichtigt werden. Der Bund sieht für das Wildernlassen von Hunden Bussen vor (Art. 18 Abs. 1 lit. d JSG), und es kommt immer wieder zu Verurteilungen. Selbst bei der Einführung einer generellen Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit (siehe § 38, Änderung bisherigen Rechts) wird es immer wieder zu Hunderissen, auch ausserhalb dieser Zeit, kommen. Im Vollzug hat sich gezeigt, dass das Androhen eines Abschusses eine gute generalpräventive Wirkung zeigt. Aus diesem Grund soll die bisherige Bestimmung (§ 32^{bis} Abs. 2 JG) im Sinne einer ultima ratio bestehen bleiben. Im Kanton Zürich wurde in den letzten zehn Jahren aber kein Hund abgeschossen.

¹⁶ Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG), SR 921.0, (Art. 5); Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998, LS 921.1, (§ 5) sowie kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 28. Oktober 1998, LS 921.11, (§ 1).

Die Kompetenz zur Erteilung einer Abschussbewilligung war bisher bei den Gemeinden, neu liegt diese beim Kanton. Damit werden die Gemeinden in einem weiteren Punkt von aufwendigen und unbeliebten Entscheiden entlastet.

§ 21. Verwilderte Hauskatzen

Mitglieder der Jagdgesellschaft sowie die Jagdaufsicht dürfen Katzen erlegen, die sich mehr als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald aufhalten oder die auf Grund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwilderte Tiere gelten müssen.

Zum Schutz bedrohter und vom Aussterben bedrohter Wildtiere (nicht nur im Geltungsbereich des JSG), insbesondere geschützte Singvögel, Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger, erlaubt bereits das JG der Jagdaufsicht und den Mitgliedern der Jagdgesellschaft, verwilderte und streunende Katzen im Wald sowie fernab von bewohnten Gebäuden zu erlegen (§ 30 Abs. 2 JV). Nicht erlaubt ist dies Jagdgästen und Personen in der jagdlichen Ausbildung. Die grosse Zahl an Hauskatzen ist auch ein Tierschutzproblem. Im Kanton Zürich existieren wie in den anderen Kantonen verwahrloste Katzenkolonien sowie viele herrenlose, nicht kastrierte Katzen. Zudem besteht ein Tierseuchenproblem, da durch solche Populationen auch Hauskatzen mit ansteckenden Krankheiten infiziert werden können. Die einzige Möglichkeit, dem Problem von verwilderten Hauskatzen und deren unkontrollierte Vermehrung langfristig entgegenzuwirken, wäre eine generelle Sterilisations- bzw. Kastrationspflicht für Hauskatzen oder grossflächige Sterilisations- bzw. Kastrationsaktionen. Diese Massnahmen sind sehr teuer und lassen sich auch bei vorhandenen Mitteln nur schwer umsetzen. Studien aus Tierschutzkreisen¹⁷ räumen zudem ein, die Möglichkeit, kranke und geschwächte verwilderte Katzen zu töten, müsse bestehen bleiben.

Das Recht zum Abschuss wird im Kanton Zürich denn auch nur sehr zurückhaltend ausgeübt (in den letzten zehn Jahren wurden total sechs Katzen abgeschossen). Entlaufene, handzahme Hauskatzen sollen eingefangen und den zuständigen Stellen übergeben werden. Sie dürfen nicht geschossen werden. Ein Abschuss ist nur zulässig, wenn die Katze aufgrund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwildert angesprochen werden muss.

¹⁷ Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden/Graubündner Tierschutzverein (Hrsg.), Herrenlose und verwilderte Katzen. Ein Leitfaden zur Problemlösung in den Bündner Gemeinden, Chur 2013.

IV. Wildschaden

§ 22. Verhütung von Wildschaden

1 Der Kanton kann Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren unterstützen.

2 Bei übermässigem Wildschäden kann die zuständige Direktion Jagdgesellschaften und betroffene Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zur gemeinsamen Erarbeitung von Konzepten zur Schadenverhütung verpflichten.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Das Wildschadenmodell des JSG postuliert den Grundsatz «Verhüten ist besser als Vergüten».¹⁸ Um Wildschaden zu verhüten, stehen im Rahmen der Jagdgesetzgebung verschiedene Instrumente zur Verfügung. Zu nennen sind insbesondere die Abgangsplanung, also die Regulierung des Wildtierbestandes, Massnahmen zur Lebensraumaufwertung und -beruhigung sowie Massnahmen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

Für die Verhütungsmassnahmen für Wildschäden im Wald kann auf die Waldgesetzgebung verwiesen werden. Diese sieht eine Konzeptlösung im Fall von Konflikten vor, die die Vereinbarung von jagdlichen und forstlichen Massnahmen zum Inhalt hat. Der Zürcher Lösungsansatz steht im Einklang mit den vom Bund vorgesehenen Lösungen im Rahmen der Vollzugshilfe Wald und Wild.¹⁹

Die leicht geänderte neue Wildschadenregelung für landwirtschaftliche Kulturen lassen den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern künftig einen grossen unternehmerischen Freiraum. Drohender Wildschaden muss nicht mehr in jedem Fall zwingend mit Massnahmen (in den allermeisten Fällen die Einzäunungen der bedrohten Kultur) verhütet werden. Vielmehr steht es den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern frei, einen gewissen Teil der Ernte dem Risiko des Verlustes durch Wildfrass auszusetzen. Bei Kulturen mit geringem Deckungsbeitrag hat sich gezeigt, dass die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von Zäunen meist höher ausfallen als die zu erwartende Ertrags einbusse. Zudem vermeidet die Einzäunung einer Kultur den Wildschaden nur hier, nicht aber auf der Nachbarkultur, so dass sowohl Verhütungs- wie Vergütungskosten anfallen.

Insbesondere bei Kulturen mit hohem Deckungsbeitrag, aber auch an besonders exponierten Lagen sind Schutzmassnahmen sinnvoll. Diese Massnahmen (Erstellung und Unterhalt, z. B. Zaunpflege, Ausmähen eines Streifens zwischen Zaun und Wald) müssen wirtschaftlich vertretbar sein. Die Höhe der Gesamtkosten der Erstellung und des Unterhalts muss geringer sein als der zu erwartende Ernteausfall. Zudem müssen die Massnahmen zweckmässig sein. Es muss somit eine grosse Wahrscheinlichkeit bestehen, dass durch die Massnahme das Schadenrisiko auch tatsächlich minimiert wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, leistet der Kanton Beiträge an die Kosten für die Verhütungsmassnahme und deren Unterhalt. Treten dennoch Schäden ein, werden diese entschädigt. Werden Kulturen, bei denen Verhütungsmassnahmen sowohl zweckmässig als auch wirt-

¹⁸ Botschaft zu einem Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 27. April 1983, BBL 83.033, S. 1211.

¹⁹ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.), Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum (= Umwelt-Vollzug Nr. 1012), Bern 2010.

schaftlich gewesen wären, nicht durch Verhütungsmassnahmen geschützt, entfällt die Abgeltung ganz oder wird deutlich reduziert. Wäre eine Massnahme nur wirtschaftlich, aber nicht zweckmässig (zum Beispiel eine Einzäunung, welche einen wichtigen Wildkorridor beeinträchtigt) oder nur zweckmässig, aber nicht wirtschaftlich (eine Einzäunung würde wohl Schaden verhindern, die Kosten der Abwehr übersteigen den Ertragsausfall des zu erwartenden Wildschadens deutlich) oder weder zweckmässig noch wirtschaftlich, muss sie nicht ergriffen werden und der tatsächlich eingetretene Schaden wird ohne Abzug abgegolten.

Nutztiere sind aufgrund der Tierschutzgesetzgebung des Bundes im Rahmen der Haltung vor Schäden zu schützen. Es werden für Verhütungsmassnahmen dementsprechend üblicherweise keine Beiträge ausgerichtet. Für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere können Beiträge gesprochen werden.

In Anlehnung an die in der Waldgesetzgebung vorgesehene Konzeptlösung wird im neuen Gesetz die Möglichkeit geschaffen, im Einvernehmen aller involvierten Personen eine koordinierte niederschwellige Strategie zur Verhütung von Wildschäden in Gebieten mit einer Häufung von Schäden zu definieren. Es hat sich gezeigt, dass für eine wirksame Strategie sowohl die Jagdgesellschaft als auch der Forst sowie die Landwirtschaftsbetriebe ihre Massnahmen koordinieren müssen. Dies funktioniert in den allermeisten Jagdrevieren des Kantons bereits heute sehr gut.

§ 23. Selbsthilfemassnahmen

Der Regierungsrat regelt die zulässigen Selbsthilfemassnahmen.

Das Recht, Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere zu ergreifen, das so genannte Abwehrrecht des Grundeigentümers, ist in § 41 JG sehr detailliert geregelt. Neu soll dies in der Verordnung erfolgen. Der Umstand, dass ein solches Recht in gewissem Mass jagdrechtliche Vorschriften durchbricht (Töten von Wildtieren ohne Jagdberechtigung), rechtfertigt eine Zuständigkeitsnorm im Gesetz. Für die Einzelheiten erscheint eine Regelung in der Verordnung als stufengerecht. Da das Abwehrrecht auch von Personen ohne Jagdberechtigung ausgeübt werden darf, soll dessen Umfang gegenüber der bisherigen Regelung eingeschränkt werden. Als Folge dieser Einschränkung des Abwehrrechts wird der Schadenersatz bei Wildschäden nicht reduziert, wenn auf zulässige Selbsthilfemassnahmen verzichtet worden ist (§ 25).

§ 24. Vergütung von Wildschäden

1 Wildschäden, die jagdbare und geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, werden durch den Kanton angemessen vergütet.

2 Die Jagdgesellschaft trägt einen Anteil an der Vergütung. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Anteils.

3 Die zuständige Direktion legt die Kriterien zur Ermittlung und die Ansätze zur Entschädigung von Wildschäden fest.

Nach Art. 13 JSG sind Schäden von jagdbaren Tieren an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren «angemessen» zu entschädigen. Eine Legaldefinition des Schadenbegriffs fehlt im JSG. Gemäss langjähriger Praxis im Kanton Zürich gilt als Wildschaden derjenige Schaden, der durch direkte, verhaltensbedingte Einwirkung von Wildtieren an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren entsteht. Am Wald sind dies insbesondere Verbiss und Fegen am Jungwuchs und Schältschäden an älteren Bäumen, an landwirtschaftlichen Kulturen insbesondere Frassschäden an den Kulturen oder Schäden an Wiesen und Feldern durch Umpflügen des Bodens oder Umlegen der Kulturen, an Nutztieren Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch Risse. Zur Vergütung gelangt grundsätzlich nur der direkte Schaden. In Ausnahmefällen werden die Kosten der Wiederinstandstellung von Wiesen und Feldkulturen im Sinn einer Folgeschadenentschädigung vergütet. Bei der Schätzung des Schadens ist auch auf den Zustand der Kulturen in Bezug auf die allgemeine jährliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen. In einem ertragsstarken Jahr werden die Abgeltungen deshalb höher bemessen als in einem allgemein ertragsschwachen Jahr. Zudem wird bei der Schadensschätzung auf den Zustand der Kulturen im Hinblick auf andere ertragsmindernde Faktoren wie Schädlings- oder Unkrautbefall usw. abgestellt. Die Vergütung soll im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Zu beachten sind die Reduktionstatbestände des § 25.

Bisher hatte die Jagdgesellschaft den Schaden im Voraus zu vergüten und erhielt je nach Wildtierart, die den Schaden verursacht hat, einen Anteil aus dem kantonalen Wildschadenfonds zurückerstattet (§ 45 Abs. 1 und 3 JG). Dieser Mechanismus soll aus Praktikabilitätsgründen umgekehrt werden (Abs. 2). Das Vergütungsverfahren und die -ansätze soll wie bisher vom Regierungsrat (vgl. Wildschadenverordnung²⁰) bzw. der Direktion (Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 1. Januar 2009) festgelegt werden. Die Bagatellschadengrenze von Fr. 300 war bisher im Gesetz (§ 45 Abs. 1 JG) geregelt. Neu soll dies – in gleichbleibender Höhe - auf Verordnungsstufe erfolgen.

§ 25. Reduktion der Vergütung

Der Anspruch auf Vergütung entfällt oder wird reduziert, wenn

- a. die Geschädigten die vom Regierungsrat bezeichneten Verhütungsmassnahmen nicht getroffen haben,
- b. der Schaden den vom Regierungsrat zu bestimmenden Bagatellbetrag nicht überschreitet,
- c. die Jagd im Sinne von § 13 Abs. 2 eingeschränkt ist.

Art. 13 Abs. 2 JSG nennt bereits die Fälle, die zu einer Reduktion der Wildschadenvergütung führen. Im kantonalen Recht sind die Bagatellschäden zu regeln und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu konkretisieren. Der Bagatellbetrag (lit. b) soll unverändert bei Fr. 300 bleiben. Neu soll der Bagatellbetrag im Sinne eines Selbstbehalts pro Betrieb und Jahr verstanden werden. Die Neuregelung bewirkt einerseits eine Straffung im Vollzug, da nicht bei jedem (Bagatell-

²⁰ Wildschadenverordnung vom 24. November 1999, LS 922.5.

)Schaden eine Fachperson zur Schätzung des Schadens aufgeboren werden muss, sondern die Bagatellschäden von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter elektronisch erfasst werden können und nur stichprobenweise Kontrollen stattfinden. Sie stellt überdies sicher, dass keine Ungleichbehandlung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter stattfindet. Bislang wurde ein einzelner Schaden über Fr. 300 entschädigt. Fielen auf einem einzelnen Betrieb Wildschäden in geringer Höhe auf verschiedenen Kulturen verteilt an, die nur aufaddiert Fr. 300 überstiegen, wurde keine Vergütung ausbezahlt. Das führte oft zu Unmut bei den Betroffenen. In Zukunft wird bei jedem Betrieb, der Wildschäden zu verzeichnen hat, vor der Auszahlung der Gesamtsumme der Vergütungen Ende Jahr der Bagatellbetrag im Sinn eines Selbstbehaltes von Fr. 300 abgezogen, was die entstehenden Mehrkosten wieder reduzieren wird. Lit. c entspricht der bisherigen Regelung (§ 20 Wildschadenverordnung).

§ 26. Wildschadenfonds

1 Einnahmen aus dem Jagdregal fliessen zu dem von der zuständigen Direktion festgelegten Anteil in den Wildschadenfonds.

2 Die Mittel des Fonds werden als Beitrag zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden, zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume sowie zur Deckung der Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes verwendet.

Beiträge aus dem Wildschadenfonds werden, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ausgerichtet für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden im Wald und auf der offenen Flur sowie zur Vergütung von Wildschäden. Daneben können Beiträge an lebensraumverbessernde Massnahmen in den Gemeinden ausgerichtet werden. Erfahrungsgemäss schwanken die ausgerichteten Beiträge sowohl für die Verhütung als auch für die Vergütung von Wildschäden stark, in den Jahren 2010 bis 2016 betragen sie zwischen Fr. 150 000 und Fr. 400 000. Die Ausgaben lassen sich nicht genau budgetieren. Der Wildschadenfonds, ein Fonds nach § 31 CRG²¹, kann solche Schwankungen ausgleichen. Die in den Fonds fliessenden Einnahmen aus dem Jagdregal können dagegen in der ordentlichen Rechnung budgetiert werden.

V. Information, Ausbildung, Forschung

§ 27. Information, Forschung

1 Die zuständige Direktion informiert die Öffentlichkeit über die Lebensweise der Wildtiere, deren Bedürfnisse und Schutz.

2 Sie kann wissenschaftliche Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie, unterstützen.

²¹ Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006, LS 611.

Die Bestimmung setzt die Vorgaben gemäss Art. 14 Abs. 1 JSG um, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass die Bevölkerung über die Lebensweisen der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird. Der Informationsauftrag der Erziehungsbehörden für die Jugend von § 52 JG wird nun allgemeiner formuliert als genereller Informationsauftrag für die Öffentlichkeit. Es braucht verstärkte Anstrengungen, um die Öffentlichkeit über die Situation der Wildtiere und über die Aufgaben der Jagd zu informieren. Neu können bei spezifischen Fragestellungen nach Abs. 2 auch Forschungsarbeiten in Auftrag gegeben oder unterstützt werden.

§ 28. Aus- und Weiterbildung

1 Der Kanton

- a. fördert die Aus- und Weiterbildung der Jagdberechtigten sowie der Wildhut und kann diese zur Teilnahme an Weiterbildungen verpflichten,
- b. kann die Infrastruktur für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen, sich daran beteiligen oder Beiträge dafür ausrichten.

2 Die Jagdgesellschaften fördern und begleiten Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter für die Jägerprüfung.

Eines der zentralen Anliegen der Revision ist es, die jagdliche Aus- und insbesondere die Weiterbildung der Jagdberechtigten im Kanton zu stärken. Gründe dafür sind insbesondere das sich stetig wandelnde Umfeld der Jagd und die sich ebenfalls schnell ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Jagd und deren Umfeld auf Bundesebene. § 49 JV sieht bereits bisher eine Weiterbildungspflicht für die Jagdaufsicht und die Wildhut vor. Diese soll bestehen bleiben und auf alle Jagdberechtigten ausgedehnt werden.

Die jagdliche Aus- und Weiterbildung der Jagdberechtigten und insbesondere der Jagdaufsichtsorgane und der Wildhut soll mit Beiträgen gefördert werden können. Bei Bedarf sollen auch die dazu notwendigen Infrastrukturanlagen erstellt oder unterstützt werden können.

Mit Abs. 2 werden die Jagdgesellschaften angehalten, sich für die Nachwuchsförderung aktiv zu engagieren und Jagdanwärterinnen- und Anwärtern die praktische Ausbildung in ihren Revieren zu ermöglichen. Ein entsprechendes Engagement kann etwa bei einer Reviervergabe (§ 3) mit mehreren Bewerbergruppen eine Rolle spielen.

§ 29 Informationspflicht der Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaften informieren die Gemeinden ihres Reviers jährlich über ihre jagdlichen Tätigkeiten.

Gemäss § 2 erfolgt die Vergabe der Reviere nicht mehr durch die Gemeinde, sondern den Kanton. § 29 soll dafür sorgen, dass trotz dieser Neuerung der Kontakt zwischen der Jagdgesellschaft und den Reviergemeinden gepflegt wird. Deshalb werden die Jagdgesellschaften verpflichtet, mit den Gemeinden einen gewissen Austausch zu pflegen und sie über die Ereignisse des Jagdjahrs und

ihre Aktivitäten zu informieren, z. B. über die Erfüllung der Abgangsvorgaben, die Fallwildzahlen und für Wildtiere besonders gefährliche Strassen, die Aufnahme von Anwärtinnen und Anwärtern, schützenswerte Brut- und Nistplätze von Vögeln usw. Die Gemeinden werden vor der Reviervergabe durch den Kanton angehört. Es ist daher wichtig, dass die Gemeinden Bescheid wissen über die jagdliche Situation.

VI. Jagdaufsicht

§ 30. a) Allgemeines

- 1 Die zuständige Direktion übt die Aufsicht über die Jagd aus.
- 2 Die Jagdgesellschaft ernennt mindestens eine Person, welche die Jagdaufsicht im Revier ausübt. Sie kann Mitglied der Jagdgesellschaft sein.
- 3 Die Ernennung bedarf der Zustimmung der zuständigen Direktion.

Die Kantone kennen verschiedene Modelle der Jagdaufsicht. In den Patentjagdkantonen wird die Jagdaufsicht ausschliesslich durch Wildhüter sichergestellt, die meist beim Kanton angestellt sind. In den Revierjagdkantonen gibt es das gemischte Modell mit staatlichen Wildhüter und revierinterne Jagdaufsicht oder die vorwiegend revierinterne Jagdaufsicht.

Im Kanton Zürich soll wie bisher die Direktion die Oberaufsicht über die Jagd ausüben (Abs. 1, bisher § 53 JG). Auf Ebene des Jagdreviers soll die Jagdaufsicht weiterhin hauptsächlich revierintern sichergestellt werden. Neu ist aber vorgesehen, dass jedes Revier *verpflichtet* ist, mindestens eine Person zur Ausübung der Jagdaufsicht zu bezeichnen. Aufgrund der unterschiedlichen Grösse und Beschaffenheit der Jagdreviere können auch mehrere Personen bezeichnet werden. Für kleine Jagdgesellschaften kann es schwierig sein, eine für die Jagdaufsicht geeignete Person zu finden. Andererseits ist es von Vorteil, wenn die Jagdaufsicht gut mit dem Revier vertraut ist. Deshalb ist es erlaubt bzw. erwünscht, dass die Jagdgesellschaft Pächterinnen und Pächter des eigenen Reviers bezeichnet, es kann aber auch eine Person eines anderen Revieres sein. Die Kosten für die revierinterne Aufsicht trägt die Jagdgesellschaft. Die kantonale Jagdaufsicht ist gegenüber der revierinternen weisungsberechtigt und kann sie beim Vollzug beiziehen (§ 32). Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die Zustimmung zur Person, die als Jagdaufsicht ernannt wird, durch die Direktion erfolgt; bisher geschah dies durch den Gemeinderat der jeweiligen Reviergemeinde (§ 53 Abs. 2 JG).

§ 31. b) Voraussetzungen für die Ausübung der Jagdaufsicht

- 1 Die Jagdaufsicht können nur vertrauenswürdige Personen mit Schweizer Bürgerrecht ausüben, die im Kanton Zürich jagdberechtigt sind und die Jagdaufseherprüfung absolviert haben.
- 2 Entstehen Zweifel an der Eignung einer Person zur Ausübung der Jagdaufsicht, kann die zuständige Direktion diese von ihren Pflichten entheben oder die Fähigkeit zur Ausübung der Jagdaufsicht absprechen.

Die Voraussetzungen zur Ausübung der Jagdaufsicht im Revier entsprechen inhaltlich den bisherigen (§ 53 Abs. 3 JG). Einzig auf das Handgelübde beim Statthalter wird verzichtet, da dieses recht-

lich keine Bedeutung mehr hat. Die Funktion der Jagdaufsicht können nur Personen wahrnehmen, welche die Jagdaufseherprüfung absolviert haben. Die Jagdaufsicht soll neu die Kompetenz erhalten, Ordnungsbussen zu erteilen. Die bisherige Jagdaufseherprüfung wird daher um ein Modul ergänzt werden, das insbesondere das Ordnungsbussenverfahren umfasst. Während einer Übergangsfrist können die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher bisheriger Ordnung dieses Modul nachholen (siehe § 39, Übergangsbestimmung). Die Jagdaufseherausbildung ist eine beliebte und sinnvolle jagdliche Weiterbildung, an der unabhängig von der Funktion der Jagdaufsicht festgehalten wird. Personen, welche die Jagdaufseherprüfung absolviert haben, aber nicht von einer Jagdgesellschaft zur Ausübung der Jagdaufsicht vorgeschlagen werden, haben aber keine besonderen, insbesondere keine jagdpolizeilichen Kompetenzen (§§ 32 f.).

Wenn sich herausstellt, dass eine Person sich als nicht geeignet erweist zur Ausübung der Jagdaufsicht, kann die Direktion sie von ihren Pflichten entheben oder ihr generell die Fähigkeit zu Ausübung der Jagdaufsicht absprechen.

§ 32. c) Aufgaben

- 1 Die Jagdaufsicht übt im Revier, in dem sie eingetragen ist, die nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.
- 2 Die zuständige Direktion ist gegenüber der Jagdaufsicht weisungsberechtigt und kann sie zur Mithilfe beim Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben beiziehen.

Die Jagdaufsicht hat wie bisher die Aufgabe, die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften im Revier zu gewährleisten. Die Kompetenz zur Ausübung der Jagdaufsicht endet an der Reviergrenze.

§ 33. d) Jagdpolizeiliche Aufgaben

- 1 Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, strafbare Handlungen der zuständigen Direktion zu melden.
- 2 Die Jagdaufsicht ist in ihrem Revier berechtigt, bei Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung die Personalien und Jagdberechtigungen festzustellen.
- 3 Für die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind die Polizei von Kanton und Gemeinden zuständig. Die Jagdaufsicht zieht diese bei Bedarf bei.
- 4 In Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Funktion untersteht die Jagdaufsicht dem Amtsgeheimnis.

Die Jagdaufsicht hat Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften unverzüglich der Fischerei- und Jagdverwaltung zu melden, die nötigenfalls Anzeige bei der Strafbehörde macht. Gemäss § 35 Abs. 3 soll in leichten Fälle auf eine Anzeige verzichtet werden können. Neu ist die Jagdaufsicht aus-

drücklich befugt, bei einem Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung Personen anzuhalten und ihre Identität festzustellen. Zu weitergehenden polizeilichen Massnahmen wie Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen oder zur Beschlagnahme von Gegenständen ist sie nicht befugt. Bei Bedarf ist dazu die Polizei beizuziehen. Bei Widerhandlungen, für die eine Ordnungsbusse vorgesehen ist, spricht sie diese auch aus. Die Jagdaufsicht wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung mit einem entsprechenden Jagdpass als Ausweis ausgestattet.

§ 34. e) Jagdaufsicht in Schongebieten, Wildhut

1 Die Jagdaufsicht in den Schongebieten wird durch Wildhüterinnen und Wildhüter sichergestellt. Diese werden vom zuständigen Gemeinwesen angestellt.

2 Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht in den Revieren gelten sinngemäss.

Der Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen der von den Jagdgesellschaften eingesetzten Jagdaufsicht in den Jagdrevieren sowie den Wildhüterinnen und Wildhütern. Letztere werden von den Gemeinden für die kommunalen und vom Kanton für die kantonalen Wildschongebiete angestellt. Daneben sind die Mitarbeitenden der Fischerei- und Jagdverwaltung jederzeit zu Kontrollen berechtigt.

VII. Strafbestimmungen

§ 35. Widerhandlungen gegen kantonales Recht

1 Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 10 000 bestraft.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

3 In leichten Fällen kann die zuständige Direktion auf eine Strafanzeige verzichten.

4 Die zuständige Direktion kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere Wertersatz verlangen.

Die Bestimmung wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Bei den Straftatbeständen gibt es inhaltlich keine Änderungen. Analog zum Hundegesetz bzw. der Hundeverordnung²² werden im Gesetz der Strafrahmen für Übertretungen vorgegeben und in der Verordnung die einzelnen Straftatbeständen aufgeführt. Nebst den hier genannten Straftatbeständen gelten auch die zahlreichen bundesrechtlichen Strafbestimmungen (Art. 17 JSG, Vergehen, Art. 18 JSG Übertretungen).

²² Hundegesetz (HuG) vom 14. April 2008, LS 554.5; Hundeverordnung vom 25. November 2009, LS 554.51.

Zukünftig sollen bei leichten, klar feststellbaren Übertretungen gegen die kantonalen Jagdvorschriften Ordnungsbussen ausgesprochen werden können. Dazu wird die Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992²³ entsprechend angepasst. Dieselbe Bestrebung besteht hinsichtlich der Übertretungstatbestände des JSG und der JSV auf Bundesebene. Das Ordnungsbussengesetz des Bundes wurde dementsprechend revidiert.²⁴ Die Vernehmlassung zur Revision der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung²⁵ mit den einzelnen Tatbeständen ist auf Ende April 2017 geplant. Mit einem Inkrafttreten ist nicht vor 2018 zu rechnen.

Abs. 3 ist als Ausfluss des Opportunitätsprinzips zu verstehen. Analog zu Art. 24 des Tierschutzgesetzes soll bei geringfügigen Übertretungen von einer Strafanzeige abgesehen werden können. Es geht insbesondere um Fälle leichter Fahrlässigkeit.

Abs. 4: Die lebenden Wildtiere werden eigentumsrechtlich gemeinhin als herrenlos angesehen. Sie stehen aber unter der Hoheit des Kantons, der das Jagdregal verwaltet. Erlegt eine jagdberechtigte Person ein Wildtier vorschriftsgemäss, begründet die Jagdgesellschaft daran Eigentum. Wird ein Wildtier widerrechtlich erlegt, etwa im klassischen Sinn «gewildert» oder wenn ein geschütztes Muttertier geschossen wird, soll der oder die Fehlbare nicht durch den Verkauf des (widerrechtlich erlangten) Wildbrets einen Gewinn erzielen können. Dieser Grundsatz ist bereits in § 27 JV enthalten.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36. Bearbeitung von Personendaten und Register

Die zuständige Direktion ist ermächtigt zur Bearbeitung von Personendaten im Rahmen dieses Gesetzes. Sie führt insbesondere Register über die Jagdberechtigungen, die Jagdgesellschaften, den Jagdbetrieb, über Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung sowie über den Erlass von Administrativmassnahmen.

Die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des Vollzugs der Jagdgesetzgebung bedarf aufgrund der Datenschutzgesetzgebung einer gesetzlichen Regelung. Entsprechend wird die Direktion ermächtigt, in diesem Zusammenhang Personendaten zu erheben und zu bearbeiten. Dies geschieht insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen der Jagdfähigkeit und Jagdberechtigung, im Rahmen der Vergabe der Jagdreviere (Personendaten der Bewerbergruppen) sowie aufgrund der Zuständigkeit für das Verfügen von Administrativmassnahmen (Entzug der Jagdberechtigung, Register der jagdlichen Übertretungen).

²³ LS 312.2.

²⁴ BBI 2016, 2037.

²⁵ Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996, SR 741.031.

§ 37. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird aufgehoben.

§ 38. Änderung bisherigen Rechts

Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 Leinenpflicht

¹ Hunde sind anzuleinen:

a. bis d. unverändert

e. im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli. Für Jagd-, Rettungs- und Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung gelten diese Einschränkungen nicht.

Wildernde Hunde sind ein generelles Problem (siehe Ausführungen dazu bei § 20). Während der Brut und Setzzeit im Frühling und Sommer sind freilaufende Hunde am Waldrand und im Wald eine Störungsquelle und eine reelle Gefahr für Bodenbrüter und Wildtiere, deren Jungtiere schutzlos am Boden verharren. Die Nachbarkantone Aargau, Luzern und Schaffhausen kennen eine generelle Leinenpflicht während dieser Zeit. Dementsprechend hat der «Hundetourismus» auf Zürcher Gebiet zu einer Verschärfung des Problems in Grenzregionen geführt. In seiner Antwort zu einer parlamentarischen Anfrage hat sich der Regierungsrat noch ablehnend zur Einführung einer generellen Leinenpflicht geäußert (KR.-Nr. 94/2014). Vorgeschlagen wurden vielmehr breit angelegte Sensibilisierungskampagnen in den Frühlingsmonaten mit gezielter Information der Hundehalterinnen und -halter über die wildbiologische Situation, die gezielte Information in den Welpen- und Hundekursen, die Verstärkung der Kontrolltätigkeit an besonders gefährdeten Orten, das Ausscheiden von Wildruhezonen mit ganzjähriger Leinenpflicht sowie die Erarbeitung von Nutzungslenkungskonzepten für die Erholungssuchenden mit klar definierten Gebieten mit bzw. ohne Leinenpflicht. Tatsächlich hat die Anzahl der Hunderisse zwar um rund 20% abgenommen, sie sind aber noch immer auf einem hohen Stand. Im Jagdjahr 2014/2015 wurden 137 Rehe gerissen, 2015/2016 deren 106 und im laufenden Jagdjahr 2016/2017 bisher rund 100 Rehe. Mit der Abschaffung der obligatorischen Hundekurse auf Bundesebene ab 1. Januar 2017 entfällt im Kanton Zürich die Ausbildungspflicht für Hunde unter 15 Kilogramm Gewicht (§ 7 Abs.1 HuG), was die oben aufgeführten Massnahmen teilweise dem Vollzug entzieht.

§ 39. Übergangsbestimmungen

¹ Personen, welche die Jagdaufseherprüfung nach bisherigem Recht absolviert haben, können innert fünf Jahren eine Ergänzungsprüfung absolvieren, um die entsprechende Voraussetzung zur Ausübung der Jagdaufsicht zu erlangen.

² Die zuständige Direktion bestimmt den Inhalt der Ergänzungsprüfung.

Vgl. die Ausführungen zu § 31.

* * * * *